



Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen

Aktuelle Forschungsergebnisse und Konsequenzen
für die Unternehmenspraxis

SEITE	INHALT
3	VORWORT <i>Dieter John</i>
4-19	DER WIRTSCHAFTSSTRAFTÄTER IN SEINEN SOZIALEN BEZÜGEN <i>von Prof. Dr. Hendrik Schneider, Universität Leipzig</i> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsstand • Ziel und Methodik der Studie • Untersuchungssample • Beziehung zwischen Täter und Tatgelegenheit • Personale Risikokonstellationen • Resümee
20-23	EMPFEHLUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS <i>von Dieter John und Bernd Hoffmann, RöfIs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</i> <ul style="list-style-type: none"> • Prävention • Sonderuntersuchungen von Verdachtsfällen • Erhöhte Gefahren in der Wirtschafts- und Finanzkrise
24-25	COMPETENCE CENTER FRAUD • RISK • COMPLIANCE
26-27	ERLÄUTERUNGEN/FUSSNOTEN
28-29	LITERATURVERZEICHNIS
30	AUTOREN
31	IMPRESSUM



Liebe Leserinnen und Leser,

mit Herrn Prof. Dr. Hendrik Schneider verbindet mich eine jahrelange vertrauensvolle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kriminologischen Täterforschung. Als wir uns zur Unterstützung von Herrn Prof. Dr. Schneider in seinem Forschungsvorhaben zur empirischen Evaluation des Leipziger Verlaufsmodells entschieden haben, konnten wir nicht ahnen, dass durch die Wirtschafts- und Finanzkrise die Forschungsergebnisse so spannend und unmittelbar in der Praxis verwertbar werden würden.

Das bekannte Fraud-Triangle (auch Kriminalitätsrisikomodelle genannt) beschreibt die Entstehung von Kriminalität bei gleichzeitigem Vorliegen von drei Faktoren: Es muss eine Tatgelegenheit vorliegen, es muss eine Motivation für die Tat geben und der Täter muss die Tat vor sich rechtfertigen können. Bisher waren unternehmerische Präventionsstrategien vorrangig auf die Reduktion von Tatgelegenheiten fokussiert, indem die Effizienz des Internen Kontrollsystems erhöht wurde. Fehlende oder unzureichende Kontrollen wurden aufgespürt und weiterentwickelt. Aber die Anzahl von Kontrollen hat betriebswirtschaftliche und unternehmenskulturelle Grenzen.

Die in dieser Studie herausgearbeiteten Idealtypen lassen nun auch Rückschlüsse auf die Motivation und auf die eigene Rechtfertigung der Täter zu. Damit erschließen sich für die Verfolgung der Wirtschaftsstraftäter erstmals weitere Dimensionen. Es zeigt sich, dass Wirtschaftsstraftäter eben keine homogene Gruppe sind, sondern dass unterschiedliche Konstellationen und unterschiedliche Ausprägungen vorzufinden sind. Mit diesen besseren Erkenntnissen über die verschiedenen Tätertypen und ihre sozialen Bezüge sind nun auch zusätzliche Wege der Prävention gegen Wirtschaftskriminalität möglich. Die Forschungsergebnisse sind für den methodologischen Ansatz in der Unternehmenspraxis unmittelbar anwendbar. Jeder Fachmann wird die Täter, die ihm im Laufe seines Berufslebens begegnet sind, spontan einem der entwickelten Idealtypen zuordnen können.

Aktuelle Umfragen belegen, dass Mitarbeiterkriminalität im Zuge der Wirtschaftskrise stark ansteigt. Dies deckt sich mit der vorliegenden Forschungsarbeit. Wir sind davon überzeugt, dass die hier charakterisierten und in der Untersuchung häufig vertretenen Tätertypen des „Gelegenheitsgreifers“ und des „Krisentäters“ bereits deutlich zugenommen haben und – mit dem typischen Zeitverzug zwischen Tatbegehung und Tatentdeckung – weiterhin zunehmend auftreten werden. Erste geeignete Ansätze für Prävention und Aufklärung stellen wir Ihnen in der vorliegenden Studie im Anschluss an die Ausführungen von Prof. Dr. Schneider vor.

Sie werden sich sicher fragen, warum wir zur Bebilderung unserer Studie Karikaturen verwenden: Die hier betrachteten Wirtschaftsstraftäter werden als Idealtypen dargestellt. Der von Max Weber geprägte Begriff des Idealtypus beinhaltet eine Zuspitzung und „Verdichtung der realen Verhältnisse zur Verdeutlichung des Wesentlichen“. Karikaturen setzen diese Begriffsbildungsmethodologie als künstlerisches Stilmittel ein. Sie übertreiben bewusst, spitzen ebenfalls zu und wollen den Betrachter zum Nachdenken anregen. Was lag näher, als Idealtypen und Karikaturen zusammenzubringen?

Abschließend möchte ich Dank sagen an alle, die diese Studie möglich gemacht haben, allen voran möchte ich mich bei Prof. Dr. Schneider und seinem Team, aber auch bei meinen Kollegen bedanken, die durch die Beteiligung an den Interviews sowie die Gestaltung der Broschüre zum Gelingen beigetragen haben.

Ihr

Dieter John

Der Wirtschaftsstraftäter in seinen sozialen Bezügen

von Prof. Dr. Hendrik Schneider, Universität Leipzig

Wann wird eine Person zum Wirtschaftsstraftäter? Welche Faktoren spielen dabei eine Rolle? Die vorliegende Studie untersucht reale Wirtschaftsstraffälle unter besonderer Berücksichtigung situativer Risikofaktoren sowie der personalen Risikokonstellationen der Straftäter.

1. Lücken im Forschungsstand der Wirtschaftskriminologie

Über die Person des Wirtschaftsstraftäters gibt es bislang nur spärliche und sowohl für die Prognose und Intervention als auch für die Prävention von Wirtschaftsstraftaten auf Unternehmensebene kaum verwertbare empirische Erkenntnisse. Resümiert man den Forschungsstand, lassen sich folgende Befunde¹ festhalten:

Das **Alter der überwiegend männlichen Täter**² wird bei der Begehung der ersten registrierten Wirtschaftsstraftat mit durchschnittlich etwa **40 Jahren** angegeben³.

Der überwiegende Teil der Wirtschaftsstraftäter weist **keine oder nur eine geringe Vorstrafenbelastung** und nur selten Vorverurteilungen zu Freiheitsstrafen auf⁴.

Soweit mehrere Delikte begangen werden, handelt es sich überwiegend nicht um Taten außerhalb des wirtschaftsstrafrechtlichen Spektrums. Wirtschaftsstraftäter sind daher im Vergleich zu Tätern der Elends- und Straßenkriminalität hinsichtlich der von ihnen verwirklichten Straftatbestände **weniger vielseitig**⁵.

Ferner weist der überwiegende Teil der Wirtschaftsstraftäter **keine sichtbaren Verhaltensauffälligkeiten** auf, die etwa mit geringer Selbstkontrolle assoziiert werden können. Dies widerlegt die Grundannahme von Gottfredson/Hirschi, die den universellen Erklärungsanspruch ihrer Kontrolltheorie mit der Hypothese verteidigen, es bestehe kein Unterschied zwischen Wirtschaftsstraftätern und den Tätern der Elends- und Straßenkriminalität⁶. Bei Wirtschaftskriminalität handelt es sich daher grundsätzlich um eine Fallgruppe der **„Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“**⁷. Allerdings zeigen empirische Untersuchungen, dass eine kleinere Gruppe von Wirtschaftsstraftätern hiervon abweicht. Bannenberg⁸ führt insofern z.B. so genannte „Betrügerpersönlichkeiten“ an, die einen „exotischen“

und auffälligen Lebensstil pflegen (Häuser und Villen im In- und Ausland, mehrere luxuriöse Fahrzeuge, Yachten, Bankkonten in den so genannten Steuerparadiesen, Freundinnen bzw. „Geliebte“).

Neuere Untersuchungen über Persönlichkeitsmerkmale von Wirtschaftsstraftätern¹⁰ belegen Korrelationen zwischen Wirtschaftskriminalität und **Hedonismus**¹¹ sowie **Narzissmus**¹². Je ausgeprägter demnach die Orientierung der im Wirtschaftsleben tätigen Person an materiellem Genuss und Vergnügen ausfällt, je großspuriger und grandioser ihr Auftreten ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, den Versuchungen einer günstigen Tatgelegenheit zu erliegen¹³. Frühere Untersuchungen¹⁴ beschreiben Wirtschaftsstraftäter zudem als „egozentrisch“ und „rücksichtslos“.

Darüber hinaus gibt es Hinweise auf Besonderheiten im Bereich der **Werteinstellungen** von Wirtschaftsstraftätern. So konnte Schlegel¹⁵ auf der Grundlage des Inventars von Schwartz¹⁶ bei inhaftierten Wirtschaftsstraftätern im Verhältnis zu einer Kontrollgruppe höhere Scores im Werttypus „power“ (sozialer Status, Prestige, Kontrolle, Dominanz über Personen und Ressourcen) sowie bei den Leistungswerten (persönlicher Erfolg durch Demonstration von Kompetenz, entsprechend den sozialen Standards erfolgreich, fähig, ehrgeizig und einflussreich) und – erwartungswidrig – auch höhere Scores bei den Konformitätswerten (Gehorsam, Selbstdisziplin, Höflichkeit, Ehrerbietung gegenüber Eltern und älteren Menschen) und bei den „benevolence“-Werten (Freundschaft, Loyalität, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft) feststellen. Die Befunde legen es nahe, von einer Differenz zwischen abstrakten Werteinstellungen und der Wertorientierung in konkreten Situationen auszugehen. Insofern ist es z.B. denkbar, dass sich Wirtschaftsstraftäter in einer handlungsentlasteten Situation (etwa im Rahmen der Datenerhebung anhand des Inventars von Schwartz) zu den Konformi-

Die Erläuterungen bzw. Fußnoten finden Sie auf den Seiten 26 und 27.

Kriminogene Situation		
„Puristische“ Wertorientierung	Wahrnehmungsfilter	Kenntnis der Abläufe
Stufe 1 Blockade <ul style="list-style-type: none"> • Zufriedenheit und Wertschätzung • Adäquates Anspruchsniveau • Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum • Moderne idealistische oder traditionelle Werte 	← bemerken der Situation individuelle Risikofaktoren →	Freier Blick <ul style="list-style-type: none"> • Frustration und Kränkung • Inadäquates Anspruchsniveau • Fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum • Moderne materialistische Werte • Neutralisierungsstrategien
Stufe 2 Sicherheitslücke Verhaltensalternativen	← bewerten der Situation als Verdichtung des individuellen Risikos →	Günstige Gelegenheit „Kritische“ Relevanzbezüge
Stufe 3 Fantasie	← handeln in der Situation →	Straftat

Quelle: Göppinger-Schneider 2008, 428

tätswerten bekennen, obwohl sich diese im konkreten Handeln des Individuums nicht manifestieren und für seine Entscheidungen nicht ausschlaggebend sind.

Zusammenfassend lässt sich der Wirtschaftsstraftäter daher anhand der oben angeführten Tätermerkmale als **latecomer to crime** kennzeichnen, dessen Persönlichkeit allenfalls diskrete Auffälligkeiten zeigt und dessen Delinquenz zumindest in der Mehrzahl der Fälle mit „**sonstiger sozialer Unauffälligkeit**“ einhergeht.

Die Untersuchungen zeigen, dass die „Wirtschaftskriminologie“ insgesamt noch wenig entwickelt ist. Der „Tatsachenblick“¹⁷ wird maßgeblich von der jeweiligen Bezugswissenschaft geprägt, der der Wissenschaftler oder die Forschergruppe angehört. Untersuchungen von Psychologen konzentrieren sich daher auf bestimmte Dimensionen der Persönlichkeit, während die überwiegend am Paradigma quantitativ-statistischer Sozialforschung orientierten Untersuchungen von Kriminologen oder Wirtschaftswissenschaftlern auf leicht sichtbare und messbare soziodemographische Variablen aus dem Hellfeld der registrierten Wirtschaftsdelinquenz beschränkt sind. Die Untersuchungen sind ferner nicht an bestimmten (wirtschafts-)kriminologischen Theorien orientiert und operieren allenfalls mit Versatzstücken der kriminologischen Forschungen. So fällt z.B. der Begriff des „Betrugsdreiecks“ oder der „Neutralisierungstechniken“, ohne dass allerdings die Bedeutung der damit angesprochenen kriminologischen Erkenntnisse für die Entstehung der Kriminalität im Einzelfall erhellt würde.

2. Ziel und methodische Anlage des Wirtschaftsdelinquenzprojektes

2.1. Das Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns als theoretischer Bezugsrahmen der empirischen Untersuchung

Den theoretischen Bezugsrahmen der vorliegenden empirischen Untersuchung bildet das vom Verfasser im Jahr 2006 entwickelte Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns¹⁸. Das Leipziger Modell benennt und systematisiert die für die Entstehung von Wirtschaftskriminalität relevanten situativen und personalen Risikofaktoren und bezieht diese auf die Ebenen der Wahrnehmung einer kriminogenen Situation¹⁹, der Interpretation der kriminogenen Situation als günstige Gelegenheit und des deliktischen Handelns in dieser Situation. Außerdem werden komplementäre Resilienzfaktoren aufgezeigt, die es im Sinne eines „Wahrnehmungsfilters“ bereits verhindern können, dass ein Mitarbeiter eine kriminogene Situation als solche bemerkt (erste Stufe des Modells) oder als günstige Gelegenheit bewertet (zweite Stufe) bzw. die Situation zur Begehung einer Straftat ausnutzt (dritte Stufe), vergleiche insoweit die obestehende Abbildung.

Das Modell integriert unter anderem die kriminologischen Grundannahmen des **routine activity approach**²⁰ der **Strain- und Social Control-Theorien** sowie der **Neutralisierungstechniken**²¹ und spezifiziert diese unter wirtschaftskriminologischen Gesichtspunkten. Als Auslöser für die Interpretation bestimmter Ausgangslagen als günstige Gelegenheit und als Motive für die Begehung von Straftaten kommen nach den theoretischen Postulaten der **Strain-Theorien**²² zunächst bestimmte Gefühlslagen („negative emotions“) in Betracht, die aus negativ empfundenen Beziehungen zu anderen Personen, z.B. Kollegen und Vorgesetzten resultieren. Frustration in Folge von erlebter Zurücksetzung oder Kränkung kann das Bedürfnis wecken, „Gegenmaßnahmen“ in der Form einer strafbaren Handlung, zum Nachteil des für die negativen Gefühle Verantwortlichen zu ergreifen. Wirtschaftskriminalität hat insofern die Bedeutung einer Coping-Strategie, das heißt einer „technique for managing the negative emotions caused by strain“²³. Außerdem kann „strain“ im Sinne der klassischen **Anomietheorie Mertons**²⁴ auch aus

Diskrepanzen zwischen Zielen und Mitteln entstehen, die bei der Wirtschaftskriminalität als Strategie der „Innovation“ vor allem unter den Aspekten „Lebensstil“ und „biografische Wendepunkte“ Bedeutung erlangen können. Der Bereich Lebensstil wird im Leipziger Modell durch die Begriffe des persönlichen „**Anspruchsniveaus**“ und des „**Verhältnisses zu Geld und Eigentum**“²⁵ gekennzeichnet. Das Anspruchsniveau kann trotz erheblicher Möglichkeiten, sich materielle Wünsche zu erfüllen, inadäquat sein, wenn ein zu Geldknappheit führender Lebensstil gepflegt oder im Verlauf des Lebens eingeschlagen wird und zusätzlich ein unrealistisches Verhältnis zu Geld und Eigentum vorliegt.

Auf die **Kontrolltheorien**²⁶ wurde im Rahmen der wirtschaftskriminologischen Systematisierung kriminovalenter und krimioresistenter Ebenen des inneren und äußeren Halts („social bonds“) abgestellt. Persönliche Bindungen und Kontakte zu anderen Individuen oder Gruppen (Prokreationsfamilie, Kollegen, Freunde) sind unter dem Gesichtspunkt des äußeren Halts bedeutsam. Auch im Berufsleben können **arbeitsplatzbezogene Subkulturen**²⁷ entstehen, denen eine kriminovalente Bedeutung zukommt. Nach den theoretischen Grundannahmen des Leipziger Modells entwickeln sich derartige Subkulturen sukzessive durch eine zeitliche Verschiebung des Tagesablaufs, insbesondere durch die Ausdehnung des Leistungsbereichs in den Freizeitbereich (Störung der „work-life-balance“) und die Verschmelzung von Leistungs- und Freizeitbereich. In diesem Kontext kommt es zu einer berufsspezifischen Selektion und Beschränkung selbst gewählter Kontakte und zur Konstitution abgrenzbarer Werte und Verhaltensweisen, deren abweichender Charakter von den handelnden Individuen oft selbst kaum noch wahrgenommen wird. Gleichwohl kann sich das Verhalten bei rein formaler Betrachtung als sozial unauffällig darstellen, weil die subkulturelle Orientierung in ein Berufsleben integriert ist und sich selbst für Familienmitglieder lediglich als berufliche Eingebundenheit oder als Leben ohne Freizeit darstellt. Das krimioresistente Pendant der geschilderten Kontakte stellt die Existenz „tragender Bindungen“²⁸ zur Herkunftsfamilie, zur Prokreationsfamilie und zu nicht delinquenten Freunden außerhalb und innerhalb des Berufslebens dar, die das soziale Kapital des Handelnden bilden²⁹. Schließlich ergibt sich innerer Halt aus der Wertorientierung des Handelnden.

Die Unterscheidung zwischen Stufe 2 und Stufe 3 trägt dem Befund Rechnung, dass nicht jeder, der eine Situation als günstige Gelegenheit interpretiert, diese auch in entsprechende Aktionen umsetzt. Ausschlaggebend ist eine Kumulation und Intensitätssteigerung der personalen Risiken. So ist es denkbar, dass das Anspruchsniveau oder ein bestimmter Lebensstil um

jeden Preis beibehalten werden muss und der Proband z.B. in einer finanziellen Krise auf keinen Fall von bestimmten kostspieligen Aktivitäten oder Gütern Abstand nehmen kann. Mit Blick auf das Kontaktverhalten ist an eine besonders intensive Hinwendung zu einer arbeitsplatzbezogenen Subkultur zu denken, die das Kontaktverhalten sogar derart beherrschen kann, dass die Wahrnehmung der Umwelt Züge mangelnder Realitätskontrolle annimmt.

Nach der methodischen Anlage und der Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung wurden die Grundbegriffe des Leipziger Modells nicht operationalisiert, sondern vergleichbar dem Ansatz „gegenstandsbezogener Theorien“³⁰ anhand des empirischen Materials induktiv fortentwickelt.

2.2. Die Datenerhebung

Der Zugriff auf die empirische Lebenswirklichkeit erfolgte in zwei unterschiedlichen Erhebungsschritten. Im ersten Schritt wurden alle im Jahr 2007 verkündeten Urteile der drei Berliner Wirtschaftsstrafkammern anhand eines teilstandardisierten Erhebungsbogens analysiert. Wirtschaftskriminalität wird hier folglich über die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74c Abs. 1 GVG definiert. Bei den insgesamt 29 Verfahren mit 56 Angeklagten wurden erstens die Fälle ausgeschieden, bei denen die Tat nicht im Zusammenhang mit der Ausübung einer legitimen Berufstätigkeit oder legalen wirtschaftlichen Betätigung begangen wurde. Bei den 5 Verfahren mit insgesamt 7 Angeklagten handelte es sich um bestimmte Zollvergehen (Zigarettschmuggel), die demnach keine Wirtschaftskriminalität im Sinne der Projektdefinition³¹ darstellen. Zweitens mussten die freigesprochenen Angeklagten (12 Angeklagte) unberücksichtigt bleiben. Da in drei Verfahren sämtliche Angeklagte freigesprochen wurden, waren diese Verfahren ebenfalls vollständig auszuschneiden. Die Grundlage für die Datenerhebung und Auswertung auf der ersten Erhebungsebene bestand daher aus 21 Verfahren mit 37 Angeklagten. Die Urteile der drei Berliner Wirtschaftsstrafkammern wurden sodann anhand eines teilstandardisierten Erhebungsbogens ausgewertet. Neben quantitativen Daten unter anderem zu Geschlecht, Alter, Familienstand bei der Tatbegehung, Erwerbsstatus, Bildung, Vorstrafenbelastung, Staatsangehörigkeit, verwirklichten Straftatbeständen, Strafmaß und Schadenshöhe enthielt der Erhebungsbogen Rubriken, in die verfügbare Informationen zur Tatgelegenheitsstruktur sowie zu den im Leipziger Modell systematisierten personalen Risikofaktoren eingetragen werden konnten.

Ferner musste der Fall eines jeden Angeklagten unter Angabe einer Begründung mit Zitat aus dem Urteil einer von zwei alternativen idealtypischen Konstellationen der „Beziehung des Tä-

ters zur Tatgelegenheit“ zugeordnet werden. Unter Bezug auf die von den amerikanischen Kriminologen David Weisburd und Elin Waring getroffene Differenzierung zwischen *opportunity taker* und *opportunity seeker* wurde auch in der vorliegenden Untersuchung zwischen den dichotomen Typen Gelegenheitsuchern und Gelegenheitsergreifern unterschieden, wobei es das Ziel des Projektes war, diese Begriffe induktiv fortzuentwickeln und wirtschaftskriminologisch zu spezifizieren. Denn bei Weisburd und Waring fehlt es noch an einer genaueren, über den Erklärungswert der Begriffe selbst hinausgehenden Analyse der Beziehung des Täters zur Tat, die lediglich wie folgt beschrieben wird: „... we used the term ‚opportunity takers‘ to capture the idea that some find themselves in a situation where they are confronted by a specific criminal opportunity for gain and take it“. Opportunity seekers „like the burglar who looks for an open window or unlighted house – seem to seek out opportunities to commit crime or create a situation amenable to committing a specific type of offense“³².

Der zweite Schritt der Datenerhebung bestand in teilstandardisierten anonymisierten Interviews mit den am Fall arbeitenden Teammitgliedern des Competence Centers Fraud • Risk • Compliance der Röf's WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Köln. Zur Auswahl geeigneter Fallkonstellationen wurde der Röf's WP Partner AG der teilstandardisierte Erhebungsbogen vor den Interviews übersandt. Die Auswahl orientierte sich an der Verfügbarkeit von Informationen über die in dem Erhebungsbogen erfassten personalen und situativen Risikofaktoren. Insgesamt wurden 9 Fälle aus forensischen Ermittlungen in von Wirtschaftskriminalität betroffenen Unternehmen mit 13 ermittelten Tätern analysiert. Zur Datenauswertung standen daher insgesamt 30 Vorgänge mit 50 Tätern zur Verfügung.

Mit den Experteninterviews sollte der anhand der Urteile gewonnene Erkenntnishorizont in zweifacher Hinsicht erweitert werden. Erstens war zu erwarten, dass die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgeklärte Kriminalität dem Spektrum der Betriebskriminalität zuzuordnen ist und demnach Straftaten von Arbeitnehmern zum Nachteil des Arbeitgebers betrifft. Dieser Typus von Wirtschaftskriminalität war nämlich in den Berliner Fallkonstellationen deutlich unterrepräsentiert. Zwar handelte es sich bei 15 der 37 Angeklagten der Berliner Verfahren um Angestellte. Die von ihnen begangenen Taten waren aber von einem Fall abgesehen deshalb nicht im engeren Sinne der Betriebskriminalität zuzuordnen, weil es sich bei den Tätern um Mittäter des Geschäftsinhabers (3 Täter), „Strohgeschäftsführer“ (6 Täter) oder Spitzenmanager (5 Täter) handelte. Zweitens handelt es sich bei den von der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgeklärten Fällen um einen anderen Ausschnitt aus dem Spektrum des Hellfeldes als bei den Gerichtsurteilen, die auf einer Strafverfolgung durch die Instanzen der formellen Sozialkontrolle beruhen und in erster Linie Kontrollkriminalität³³ darstellen.

2.3. Quantitative und qualitative Auswertungsebenen

Bei der Auswertung ist zwischen der Einzelauswertung und der Gesamtauswertung einerseits und einer quantitativen sowie einer qualitativen Auswertungsebene andererseits zu unterscheiden.

Im Rahmen der Einzelauswertung wurden die Informationen aus den Urteilen auf den Erhebungsbogen übertragen. Unproblematisch war die Einzelauswertung zu den quantitativen Merkmalen wie Alter bei der Deliktsbegehung, verwirklichte Straftatbestände, Sanktion usw. Bei der Feststellung der Schadenshöhe erwies sich die Tatsache als problematisch, dass in vielen Fallkonstellationen die Verfolgung gemäß § 154 StPO auf bestimmte Taten beschränkt wurde. Deshalb kann der Schaden tatsächlich höher gewesen sein, als im Urteil festgestellt. Gegenläufig in Rechnung zu stellen ist allerdings, dass die Strafkammern bei Verurteilungen wegen Betruges nach § 263 StGB häufig auf die schadensgleiche Vermögensgefährdung abgestellt haben, sodass zwar unter juristischen Gesichtspunkten, nicht aber zwingend auch unter ökonomischen Gesichtspunkten ein Schaden nachgewiesen wurde.

Bei der Erhebung der Vorstrafen ist die Tilgung nach §§ 45f. BZRG zu berücksichtigen. Demnach ist es möglich, dass die Angeklagten in den Berliner Verfahren getilgte oder unverwertbare Vorstrafen haben, die aus den Urteilen entweder deshalb nicht hervorgehen, weil sie nicht mehr im Bundeszentralregisterauszug enthalten sind oder weil sie das Gericht wegen des Verwertungsverbots des § 51 BZRG nicht erwähnt hat.

Bei der Auswertung der Urteile im Hinblick auf die qualitativen Aspekte der personalen und situativen Risikofaktoren konnten insbesondere die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und die Strafzumessungserwägungen des Gerichts herangezogen werden. Einschränkungen ergeben sich insoweit aus dem Umstand, dass es sich um unter juristischen Gesichtspunkten vorinterpretierte Lebenssachverhalte und um Informationen aus „zweiter Hand“ (Richter) handelt. Ferner sind nicht alle Urteile rechtskräftig. Aufgrund der erheblichen Zugangsbarrieren bei der Erforschung der Wirtschaftskriminalität ist es aber bereits als glücklicher Umstand einzustufen, dass dem Verfasser und seinen Mitarbeitern überhaupt die Möglichkeit eröffnet wurde, die Urteile auszuwerten³⁴. Zur Sicherung der Reliabilität³⁵ bei der qualitativen Einzelauswertung (hier: interpersonelle Stabili-

tät der Messwerte) wurden die Einzelauswertungen unabhängig voneinander durch den Unterzeichner und drei Doktoranden vorgenommen. Insoweit war es möglich Konvergenzen und Differenzen bei der qualitativen Einzelauswertung festzustellen und die Einordnung der Sachverhalte in die Felder der personalen und situativen Risikobereiche intern zu kontrollieren.

Im Rahmen der Einzelauswertung der Experteninterviews wurden die auf einem Diktiergerät gespeicherten Notizen aus den Gesprächen, die zum Teil Äußerungen der Experten im Wortlaut enthielten, zunächst vertextet. Sodann wurden die Informationen aus den Interviews in den Erhebungsbogen übertragen.

Im Ergebnis lagen sodann 30 ausgefüllte Erhebungsbögen mit Informationen von über 50 Wirtschaftsstraftätern vor. Da im Rahmen der Einzelauswertung – soweit dies anhand der Informationen möglich war – auch eine Zuordnung zu den Typen „Gelegenheitssucher“ und „Gelegenheitsergreifer“ vorgenommen wurde, konnten interne Vergleichsgruppen gebildet werden.

Die nachfolgende Gesamtauswertung verfolgte das Ziel, idealtypische Konstellationen personaler Risikofaktoren herauszubilden³⁶, deren Ausprägung näher zu charakterisieren und zu den beiden Typen Gelegenheitssucher und Gelegenheitsergreifer in Beziehung zu setzen. Daneben konnten die quantitativen Daten statistisch ausgewertet werden. Zur weiteren Verdeutlichung ist auf den nachfolgenden Ergebnisteil zu verweisen.

3. Ergebnisse

3.1. Das Untersuchungssample

Die quantitativ-statistischen Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung decken sich mit den unter Punkt 1 referierten Befunden der dort angeführten Studien.

Bei den Tätern handelt es sich **überwiegend** um **Männer** (47 Männer/3 Frauen = 6 % Frauenanteil) **deutscher Staatsangehörigkeit** (unter den Berliner Angeklagten befanden sich lediglich 1 albanischer, 2 türkische und 1 sudanesischer Staatsangehöriger = 8 %)³⁷ **mittleren Alters** (Altersdurchschnitt bei Begehung des Bezugsdelikts: 46 Jahre).

Die **Vorstrafenbelastung** liegt bei **24 %**, sie schwankt zwischen 1 und 5 Vorstrafen und beträgt bei den Tätern mit Vorstrafen durchschnittlich 3,7 Taten. Die Vorstrafen beziehen sich überwiegend auf Delikte aus dem Spektrum der Wirtschaftskriminalität im Sinne der Projektdefinition. Auch unter Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung bestätigt sich der Befund, dass Wirtschaftsstraftäter **latecomer to crime** darstellen. Das durchschnittliche Alter bei Begehung der ersten registrierten Straftat³⁸ liegt bei 44 Jahren.

Die **Bildung ist überdurchschnittlich hoch**. 22 (44 %) haben einen Universitätsabschluss, zwei sind promoviert. Der andere Teil des Untersuchungssamples wies zumindest eine abgeschlossene Berufsausbildung auf. Zwei Täter waren **Träger des Bundesverdienstkreuzes**. Die Täter dieser Delikte gehören zu den beiden dem Spektrum „Top Management Fraud“ zuzuordnenden Fallkonstellationen, in die insgesamt 9 Täter (18 %)³⁹ involviert waren. Ob es sich insbesondere bei den in Berlin abgeurteilten Tätern um Personen aus der „upper socioeconomic class“⁴⁰ handelt, bleibt fraglich. Eine Analyse der im Urteil angegebenen Adressen anhand der verfügbaren Mietpiegel ergab, dass die Täter jedenfalls zum Verurteilungszeitpunkt ihren Wohnsitz in der Regel in unterdurchschnittlich teuren Gegenden innehaben.

Etwa 72 % der Täter (33 von 46 Personen, bei 4 Personen waren keine Angaben zum Familienstand verfügbar) waren zum Zeitpunkt der Tat **verheiratet**. Überwiegend bestand die Ehe bei den Tätern seit geraumer Zeit (Eheschließung zwischen 1960, längste bestehende Ehe, und 2000, kürzeste Ehe).

Unter den von den Tätern verwirklichten Straftatbeständen stand Betrug gemäß § 263 StGB an erster Stelle. In 14 Fällen erfolgte eine Verurteilung bzw. Verfolgung⁴¹ durch die Fraud-Experten der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft nur wegen Betruges, wobei insoweit überwiegend mehrere tatmehrheitlich verwirklichte Taten abgeurteilt bzw. verfolgt wurden. In 5 Fällen wurden die Täter wegen Betruges und Untreue (§ 266 StGB), in 2 Fällen wegen Betruges und Bankrotts (§ 283 StGB), in 2 Fällen wegen Betruges, Bankrotts und Insolvenzverschleppung (früherer § 64 GmbHG), in einem Fall wegen Betruges, Bankrotts und Urkundenfälschung (§ 267 StGB), in einem Fall wegen Betruges und Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und in einem Fall wegen Betruges, Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 StGB) verurteilt. Zwei Taten betrafen die Fälle des Betruges in Tateinheit mit strafbarer Werbung gemäß § 16 UWG. Der Straftatbestand des Betruges wurde folglich in 28 der 50 Fälle verwirklicht.

In 12 Fällen wurde nur § 266 StGB (Untreue) verwirklicht. In einem Fall kam es neben der Verurteilung wegen Untreue zu einer Verurteilung wegen Unterschlagung gemäß § 246 StGB. Bezieht man die o.g. 5 Verurteilungen wegen Betruges und Untreue mit ein, kam es in 18 der 50 Fälle zu einer Verurteilung oder Verfolgung wegen Untreue. Daneben gab es zwei Straftaten gemäß § 332 StGB (Bestechlichkeit), einen Fall des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB (in diesem Fall wurden außerdem die Tatbestände des Bankrotts, § 283 StGB und der Steuerhin-



terziehung gemäß § 370 AO verwirklicht) sowie einen Fall des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)⁴².

Die Strafen waren zu 83 % (38 von 46 Fällen⁴³) Freiheitsstrafen, die in 63 % (24 von 38 Fällen) gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurden. In vier Fällen wurde gemäß § 41 StGB neben einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt. In den verbleibenden Fällen kam es „nur“ zu einer Geldstrafe. Die festgestellten Vermögensschäden waren erheblich. Die Schadenshöhe betrug im Durchschnitt: 3.907.083 €, der niedrigste Schaden betrug 11.000 €, der höchste 50 Mio. €. Beschränkt man die Analyse auf die Berliner Daten ergibt sich ein Schadensdurchschnittsbetrag von 1.103.122 € (kleinster Betrag: 11.277,69 €; höchster Betrag: 3.320.000 €).

3.2. Die Beziehung zwischen Täter und Tatgelegenheit

Während die oben genannten quantitativ-statistischen Informationen über das Untersuchungskollektiv lediglich bestätigen, dass die hiesige Untersuchungspopulation hinsichtlich der erhobenen Merkmale mit den Samples anderer Untersuchungen vergleichbar ist, ergibt sich ein Erkenntnisgewinn aus dem Vergleich zwischen den Typen „**Gelegenheitssucher**“ und „**Gelegenheitsergreifer**“. Sowohl anhand der Interviews als auch im Rahmen der Auswertung der Urteile war es möglich, die Beziehung des Täters zur Tatgelegenheit zu analysieren, einem der beiden Pole zuzuordnen und gleichzeitig die Begriffe Gelegenheitssucher und Gelegenheitsergreifer induktiv fortzuentwickeln. Bei der Zuordnung war zu berücksichtigen, dass es

sich bei den beiden Begriffen um Idealtypen handelt, die in der Lebenswirklichkeit in mehr oder weniger starker Ausprägung und selten in ihrer „reinen“ Form vorkommen.

3.2.1. Der Begriff der Tatgelegenheit

Die in der vorliegenden Untersuchung in Rede stehenden Gelegenheiten bestanden in **Möglichkeiten, einen Vermögensvorteil zu erzielen**. Die Gelegenheiten zeichnen sich grundsätzlich durch **Kontrolldefizite während der Tatbegehung** aus. Ob langfristig mit einer Entdeckung zu rechnen ist, wird von den Tätern bei der Bewertung einer kriminogenen Situation als Gelegenheit nicht erkennbar in das Kalkül einbezogen. Es werden daher von den Tätern auch Gelegenheiten zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten genutzt, bei denen voraussehbar ist, dass Manipulationen und Unregelmäßigkeiten z.B. im Fall eines Ermittlungsverfahrens, einer Steuerprüfung, bei Prüfungen der Internen Revision oder einer näheren Analyse der Vorgänge seitens des übervorteilten Vertragspartners auffallen müssen. So legte zum Beispiel ein Vertragsarzt, der so genannte Luftleistungen geltend machte, der kassenärztlichen Vereinigung Abrechnungen vor, aus denen zu entnehmen war, dass den Patienten ohne Indikation über einen längeren Zeitraum mehrmals täglich Blut abgenommen wurde. Ein Rechtsanwalt, dem die Veruntreuung von Mandantengeldern vorgeworfen wurde, hatte nur ein immer im Soll befindliches Konto, das gleichermaßen als Privat- wie als Geschäftskonto diente und auf dem Mandantengelder „treuhänderisch“ verwaltet wurden. Dies legt es nahe, dass bei der Bewertung einer kriminogenen Situation als „günstige“ Gelegenheit **Differenzen zwischen dem objektiven**

Entdeckungsrisiko und der subjektiven Wahrnehmung des Entdeckungsrisikos bestehen. Die Wirtschaftsstraftäter des vorliegenden Untersuchungssamples entsprechen daher insofern nicht dem Idealtypus des homo oeconomicus⁴⁴ als offensichtlich langfristige Kosten (Entdeckung und Sanktionierung der Tat zu einem späteren Zeitpunkt) nicht in Rechnung gestellt, bagatellisiert oder verdrängt werden.

Der Vergleich zwischen Aufwand und Ertrag zeigt, dass die Gelegenheiten, die von den Tätern des vorliegenden Untersuchungssamples genutzt wurden, **erhebliche illegitime Gewinnmöglichkeiten bei geringem Einsatz von Arbeitskraft** versprachen. Sieht man von den Konstellationen des Top Management Fraud ab, überstiegen die aus den Tatgelegenheiten resultierenden Gewinnmöglichkeiten bei weitem die Erträge, die sich aus den legitimen Erwerbsmöglichkeiten ergaben. Das eindrucksvollste Beispiel stellt die, sich über einen Zeitraum von 10 Jahren erstreckende, fortgesetzte Veruntreuung von Firmengeldern in Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro durch einen leitenden Angestellten mit einem Bruttojahreseinkommen von 95.000 € dar. Den illegitimen Erwerbsmöglichkeiten, die sich aus Kontrolldefiziten im Unternehmen ergaben, stand ein vergleichsweise äußerst geringer Arbeitseinsatz, der zudem überwiegend während der regulären Arbeitszeit in der Firma und an dem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Schreibtisch erbracht werden konnte, gegenüber: Der Täter musste sich einen Stempel des Vorgesetzten beschaffen, Briefkastenfirmen gründen, für diese Konten eröffnen und Scheinrechnungen für fiktive Leistungen schreiben.

Die beiden genannten Merkmale des Begriffs der Tatgelegenheit, die aus dem vorliegenden empirischen Material induktiv abgeleitet wurden, bestätigen daher die Grundannahmen des **routine activity approach**⁴⁵, der sich auf die beiden Voraussetzungen **suitable target** und **absence of a capable guardian** bezieht. Das lohnende Ziel besteht in den zumindest kurzfristigen erheblichen Gewinnmöglichkeiten. **Absence of a capable guardian** liegt dann vor, wenn unternehmensinterne Kontrolldefizite oder die Sorglosigkeit eines Vertragspartners objektiv vorliegen und vom Täter erkannt werden.

3.2.2. Gelegenheitsergreifer

23 Täter (46 % des Samples) konnten dem Typus „Gelegenheitsergreifer“ zugeordnet werden. 19 von ihnen (83 %) sind Ersttäter. Im Verfahren imponiert die hohe Geständnisbereitschaft der Gelegenheitsergreifer⁴⁶. Waren sie gemeinsam mit einem Gelegenheitssucher angeklagt, wurde das Verfahren gegen sie häufig abgetrennt⁴⁷, weil die Gelegenheitssucher es auf eine Konfliktverteidigung ankommen ließen⁴⁸, während die Gele-



Der Gelegenheitsergreifer ist aufgrund langer Betriebszugehörigkeit, beruflicher Stellung sowie seines Wissens in der Lage, Kontrolldefizite zu erkennen und zur Tat zu nutzen.

Gelegenheitsergreifer:
Paul Takensen, 35, ledig,
Ingenieur

Die Tatstrukturen des Gelegenheitssuchers sind durch erhebliche Zielstrebigkeit und längerfristige Planung (kriminelle Energie) gekennzeichnet.

Gelegenheitssucher:
Michael Seekmann, 42, verh.,
Leiter Einkauf



geheitsergreifer geständig waren. Unter den Gelegenheitsergreifern befanden sich auch die drei weiblichen Täter des Untersuchungskollektivs.

Gelegenheitsergreifer sind den oben geschilderten Strukturen entweder aufgrund ihrer beruflichen Stellung ausgesetzt und verfügen über das Wissen, diese zu entdecken (1. Untergruppe), oder sie werden von anderen auf die Gelegenheit ausdrücklich oder konkludent hingewiesen, wobei teilweise ein Machtverhältnis und/oder eine nötigungsähnliche Situation ausgenutzt wird (2. Untergruppe).

In den Fällen der **ersten Untergruppe** agiert der Täter alleine, bzw. er hat keine Mittäter oder Tattleilnehmer unter seinen Kollegen im Unternehmen. Die mangelnde Kontrolle ergibt sich aus der exponierten Stellung, die der Gelegenheitsergreifer aus Gründen spezieller Fachkenntnisse – zum Beispiel im IT-Bereich oder in Bezug auf Wertpapiergeschäfte und Finanzmarktprodukte – („er war eine Koryphäe, keiner wusste genau, was der eigentlich den ganzen Tag gemacht hat“) oder einer defizitären Organisation der Arbeitsläufe im Unternehmen inne hat. So unterlag ein Senior Kundenbetreuer bei einer Bank, der bei Geschäftskunden selbständig über die Vergabe von Krediten entscheiden konnte, nur jährlichen Kontrollen durch die Interne Revision. Ein für die Netzwerke und den Internetauftritt verantwortlicher Mitarbeiter hat für seine Kollegen und Vorgesetzten völlig intransparente und vom Arbeitsaufwand her von ihnen nicht durchschaute Tätigkeiten ausgeführt. Bei den Gelegenheitsergreifern dieser Untergruppe fällt ferner die lange Unternehmenszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Tatbegehung auf. Offensichtlich genießen Arbeitnehmer mit langer Unternehmenszugehörigkeit besonderes Vertrauen – ihre Arbeitsabläufe unterliegen daher geringeren Kontrollen. Andererseits ist es auch denkbar, dass die Arbeitnehmer die fraglichen Sicherheitslücken im System erst nach längerer Zeit erkennen.

In den Fällen der **zweiten Untergruppe**, die das **Zusammenwirken mehrerer Akteure** voraussetzen, liegen Situationen vor, die bei strafrechtlicher Bewertung als Anstiftung gemäß § 26 StGB zu einer von dem Gelegenheitsergreifer verwirklichten Tat zu klassifizieren wären⁴⁹. Der Gelegenheitsergreifer trifft im privaten oder geschäftlichen Umfeld zumeist auf einen Gelegenheitssucher, der ihm eine günstige Gelegenheit unterbreitet und ihm z.B. eine erkennbar deliktische „Geschäftsidee“, von der beide einen Gewinn haben, vorschlägt. Der Gelegenheitsergreifer schätzt die Erwerbsmöglichkeit entweder vermeidbar als legal ein⁵⁰ oder er lässt sich aus unterschiedlichen Gründen (vgl. hierzu näher die nachfolgend dargestellten personalen Risikofaktoren) auf die auch für ihn ersichtlich illegitime Erwerbs-

möglichkeit ein. Zur Tatbegehung muss er nicht selbst initiativ werden, oft leistet er lediglich eine Unterschrift oder er führt die ihm nahegelegten Handlungen gegen Entgelt aus.

Charakteristische Beispiele für diese Untergruppe des Gelegenheitsergreifers stellen die sechs „Strohgeschäftsführer“ aus den Berliner Fällen dar. Die „Strohgeschäftsführer“ wurden gehalten, nur „kurz beim Notar eine Unterschrift zu leisten“, oder sie bekamen ein ihre legitimen Erwerbchancen bei weitem übersteigendes Gehalt, um in dem von einem faktischen Geschäftsführer geleiteten Unternehmen „im Anzug am Schreibtisch zu sitzen, Tetris zu spielen und mal in einer Konferenz zu sitzen“. In diese Rubrik fällt zum Beispiel auch ein bei der Finanzverwaltung tätiger Steueroberamtsrat, der aufgrund des Angebots eines ihm bekannten leitenden Mitarbeiters (M) einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine nicht genehmigte Nebentätigkeit als Gutachter für die oben genannte Gesellschaft ausübt. Als ein Freund des M in den Verdacht der Steuerhinterziehung gerät, legt ihm M nahe, den Fall „seines Kumpels“, an dem „ohnehin nichts dran sei“, an sich zu ziehen und das Verfahren einzustellen. Dafür könne er, wie bei seinen anderen Tätigkeiten für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, „eine Rechnung schreiben“. Ähnlich gelagert ist der Fall eines Notars, der weitgehend wirtschaftlich von einer Unternehmensgruppe und dem hier als Protagonisten agierenden Geschäftsführer, einem Gelegenheitssucher, abhängig ist und für diesen Verträge beurkundet, auf deren Grundlage Grunderwerbsteuer hinterzogen werden sollte. Gelegenheitsergreifer finden sich ferner in **arbeitsplatzbezogenen Subkulturen**. Hier bilden sich die beruflichen Hierarchien und die damit verbundenen Aufgabenverteilungen, zum Beispiel die Unterscheidung zwischen strategischen und operativen Geschäftsfeldern, auch in den strafrechtlich relevanten Sachverhalten ab. Der höher gestellte Angestellte oder der Geschäftsführer des Unternehmens lässt den ihm weisungsunterworfenen Gelegenheitsergreifer Zug um Zug gegen eine Begünstigung eine klar umrissene Tätigkeit ausführen oder er räumt ihm die Möglichkeit ein, an illegal erworbenen Vorteilen zu partizipieren, wobei die genau definierte Gegenleistung des Gelegenheitsergreifers später eingefordert wird. In zwei Fällen des Berliner Samples ließen sich diese Strukturen auch in **Familien bzw. Ehen** nachweisen, wobei der Ehefrau oder den erwachsenen Kindern die Rolle des Gelegenheitsergreifers zukam: „Ich habe mich der Familie gewidmet und meinem Mann blind vertraut und gemacht, was er sagt. [...] Mein Mann war das Maß aller Dinge.“

3.2.3. Gelegenheitssucher

Bei 23 Tätern (46 %) handelte es sich um Gelegenheitssucher. 9 wiesen Vorverurteilungen (39 %) auf. Alle Probanden mit

mehr als einer Vorstrafe waren Gelegenheitssucher. Nur die Gelegenheitssucher wiesen Vorstrafen außerhalb des wirtschaftskriminologischen Spektrums auf (Waffenbesitz [2 Fälle], vorsätzliche Körperverletzung [4 Fälle], Beleidigung, üble Nachrede). Erweisen sich die Gelegenheitssucher im Strafverfahren ausweislich der Strafzumessungserwägungen der Kammern als geständig⁵¹, legt die Urteilsbegründung (von einer Ausnahme abgesehen) strategische Erwägungen als Grund für die Geständnisbereitschaft⁵² nahe, vgl. aus einer Urteilsbegründung: „Der Angeklagte hat – von seinen Verteidigern sachkundig beraten – durch sein Geständnis allen Verfahrensbeteiligten eine rasche Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht.“ In einem anderen Urteil wird die Bedeutung des Geständnisses durch einen Bezug auf die erdrückende Beweislage relativiert: „Gleichwohl legte die objektive Beweislage ein derartiges Geständnis [...] auch mehr als nahe, wurde der Angeklagte doch letztlich schon durch eine Vielzahl von Urkunden und Zeugenaussagen ganz erheblich belastet.“

Agieren Gelegenheitssucher gemeinsam mit Gelegenheitsergreifern, wird ihre überlegene Stellung im deliktischen Geschehen von den Wirtschaftsstrafkammern strafscharfend berücksichtigt⁵³.

Gelegenheitssucher suchen in ihrem beruflichen Alltag aktiv nach attraktiven Tatgelegenheiten, für deren Nutzung in der Regel Vorarbeiten erforderlich sind, oder sie führen bei Kontakten mit Vertragspartnern gezielt Informationsasymmetrien herbei, die sie nutzen, um deliktische Vorteile zu erlangen. Die Taten kennzeichnen insgesamt erhebliche Zielstrebigkeit und eine längerfristige Planung, die in den Strafzumessungserwägungen der Kammern als „kriminelle Energie“ erschwerend in Rechnung gestellt werden. So müssen für die „Umlenkung“ von Geldern vom Konto des Arbeitgebers zum Beispiel „Briefkastenfirmen“ gegründet, Stempel entwendet oder hergestellt, fremde Unterschriften geübt und Konten eingerichtet werden. Bei der Täuschung von Banken im Rahmen der Kreditvergabe müssen Bilanzen gefälscht, Umsätze fingiert und Aufträge erfunden werden. Soweit sie mit Mittätern agieren, werden diese gezielt ausgesucht und z.B. durch hohe Rentabilitätsversprechen und „Incentives“ angefütert und im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit erprobt. Bei der Deliktsbegehung obliegt dem Gelegenheitssucher sodann die strategische Planung und Lenkung des Geschehens, während der Gelegenheitsergreifer vordefinierte Handlungen ausführt.

3.2.4. Mischformen

Bei drei Tätern des Untersuchungssamples⁵⁴ ließen es die zur Auswertung zur Verfügung stehenden Informationen zu, delinquente Entwicklungsverläufe über einen längeren Zeitraum

in der Biographie des Täters eingehender zu untersuchen. In einem Fall lag die Konstellation des § 55 StGB vor: Die abgeurteilte Tat war vor einer früher entdeckten und bereits abgeurteilten Tat begangen worden, so dass im Urteil im Rahmen der Begründung der Strafzumessungsentscheidung die Tatumstände beider Delikte wiedergegeben waren. In den beiden anderen Fallkonstellationen standen mehrere über einen längeren Zeitraum hinweg begangene Taten zur Aburteilung.

Die drei Fälle legen die mit den Lerntheorien⁵⁵ begründbare Annahme nahe, dass es eine innere Dynamik des sukzessiven Abdriftens in „harte“ Wirtschaftskriminalität gibt, an deren Anfang das Ergreifen einer günstigen Gelegenheit steht. Ein Beispiel stellt der schon oben (vgl. 3.2.2.) angeführte Fall des Steueroberamtsrates dar. Während er Ende des Jahres 1999 seinem Freund M die „Gefälligkeit“ erweist, das Ermittlungsverfahren gegen den „Kumpel“ des M gegen Rechnung einzustellen, wird er zwei Jahre später im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens in anderer Sache selbst aktiv und bietet dem beschuldigten Inhaber einer Mercedes-Vertretung an, die Ermittlungen gegen Lieferung eines „fabrikneuen Pkw, Marke Mercedes, Typ CLK 240“ fallen zu lassen. Die zweite Tat folgt dem Grundsatz des „Erfolgslernens“: Die erste Tat wurde nicht entdeckt, sondern mit

dem „Pauschalhonorar von 2.000 DM zzgl. 320 DM Mehrwertsteuer“ „belohnt“ und ermutigt den Täter, auch sein zukünftiges Verhalten an der Maxime der Erzielung größtmöglichen finanziellen Erfolges zu orientieren. Eine vergleichbare Dynamik des Geschehens ergab sich in einem Fall, bei dem der Vorgesetzte unter Verstoß gegen steuerrechtliche Bestimmungen und der Verletzung betrieblicher Regelungen bestimmte Maßnahmen im Zuge des „Dezemberfiebers“ zuließ. Um das Budget am Ende des Jahres verbraucht zu haben, wurden Vertragspartner des Unternehmens angehalten, Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen zu erstellen. Diese wurden sodann noch im laufenden Jahr bezahlt, die Gegenleistung wurde jedoch (sofern diese überhaupt nachweisbar war) geraume Zeit später im Folgejahr erbracht. Der Täter war an diesen, von seinem Vorgesetzten initiierten Vorgängen zunächst beteiligt, sieht dann aber die Möglichkeit, sich ohne Wissen des Vorgesetzten auf der Grundlage dieser Strategie durch weitere Manipulationen erheblich zu bereichern.

3.2.5. Synoptische Gegenüberstellung von Gelegenheitsergreifern und -suchern

Unter Außerachtlassung der Mischformen können die beiden Typen Gelegenheitsergreifer und -sucher zusammenfassend wie folgt synoptisch gegenübergestellt werden (siehe unten).

Gelegenheitsergreifer		Gelegenheitssucher
23 Täter (46 %)	Anzahl der Täter	23 Täter (46 %)
3 Täterinnen	Weibliche Täter	keine Täterinnen
<ul style="list-style-type: none"> • 19 Ersttäter (83 %) • 4 Vorverurteilte (17 %) • keine Vorstrafen außerhalb des wirtschaftskriminologischen Bereichs 	Vorstrafen	<ul style="list-style-type: none"> • 14 Ersttäter (61 %) • 9 Vorverurteilte (39 %) • teilweise Vorstrafen außerhalb des wirtschaftskriminologischen Bereichs
hoch	Geständnisbereitschaft	eher aus strategischen Erwägungen
<ul style="list-style-type: none"> • ist Tatgelegenheiten aufgrund (exponierter) beruflicher Stellung ausgesetzt bzw. verfügt über das Wissen um diese zu entdecken (1) oder: • wird von anderen (Gelegenheitssuchern) auf Tatgelegenheiten hingewiesen (2) 	Tatstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • sucht aktiv nach Tatgelegenheiten • Taten gekennzeichnet durch erhebliche Zielstrebigkeit und längerfristige Planung („kriminelle Energie“)
<ul style="list-style-type: none"> • Gruppe (1): Täter agiert allein • Gruppe (2): der Täter trifft auf einen Gelegenheitssucher, der ihn zur Tat anstiftet; er leistet im Vergleich zu diesem oft nur einen untergeordneten Tatbeitrag, führt z.B. vordefinierte Handlungen aus (Konstellation häufig in arbeitsplatzbezogenen Subkulturen anzutreffen, wobei sich die berufliche Hierarchie in der Tatbegehung abzeichnet) 	Mittäter	<ul style="list-style-type: none"> • bei gemeinsamem Agieren mit Gelegenheitsergreifern: überlegene Stellung bei der Tatbegehung (Planung, Lenkung)
<ul style="list-style-type: none"> • häufig lange Unternehmenszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Tatbegehung, Täter genießt daher evtl. besonderes Vertrauen 	Dauer der Unternehmenszugehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • eher lange Unternehmenszugehörigkeit soweit nicht selbständig

Synoptische Gegenüberstellung von Gelegenheitsergreifern und -suchern

3.3. Personale Risikokonstellationen

Das Untersuchungssample konnte nicht nur den oben genannten Typen der Beziehung des Täters zur Tatgelegenheit zugeordnet werden, sondern es war auch eine Systematisierung nach personalen Risikofaktoren möglich⁵⁶. Folgende idealtypische Konstellationen ließen sich voneinander abgrenzen:

3.3.1. Täter mit einem wirtschaftskriminologischen Belastungssyndrom

Als Täter mit einem wirtschaftskriminologischen Belastungssyndrom wurden Probanden bezeichnet, bei denen es zu einer Kumulation der personalen Risikofaktoren kam⁵⁷. Insgesamt handelt es sich um 11 Täter, von denen einer als Gelegenheitsergreifer und 9 als Gelegenheitsucher einzustufen waren. In einem Fall, bei dem mehrere Delikte innerhalb eines längeren Zeitintervalls begangen wurden, liegt die oben dargestellte Mischform vor.

Im Unterschied zu den Tätern der anderen Gruppen zeigen sich bei diesen Tätern vielfach Auffälligkeiten im Leistungsbereich. Es handelt sich insofern um Quereinsteiger mit **diskontinuierlichen Erwerbsbiographien**, die den Richtern der Strafkammern, welche ihre Angaben in der Regel ungeprüft in das Urteil aufnehmen, schillernde Lebensläufe und Berufstätigkeiten unterbreiten (Testfahrer in den USA, Spion usw.). Allerdings befinden sich in dieser Gruppe auch einige Führungsperson-

lichkeiten, die sich bei langer Unternehmenszugehörigkeit und beeindruckender gradliniger Karriere sukzessive in Wirtschaftskriminalität verstrickt haben.

Da es sich auch bei den Tätern mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom um **latecomer to crime** handelt, sind biographische Wendepunkte erkennbar, die mit der Entstehung der Delinquenz im Zusammenhang stehen. Die Taten fallen in die Zeit eines **Kontrollvakuums**, in der – häufig mit anderen – **ungebremstes Leben im Augenblick** stattfindet und ein Lebensstil **„earning&burning money“** (fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum) gepflegt wird. Ähnlich wie bei der Jugendkriminalität, die häufig in eine Phase zwischen der Dissoziation von der Herkunftsfamilie und der Hinwendung zu einer festen Partnerschaft fällt, geht die wirtschaftskriminelle Hochphase bei diesen Tätern mit einer zumindest emotionalen **Dissoziation von der Prokurationsfamilie** einher. Dieser kann eine Phase der räumlichen Trennung von der Familie, zum Beispiel während eines geschäftsbedingten längerfristigen Auslandsaufenthalts, vorausgegangen sein. Die in diesem Lebensabschnitt („zweiter oder dritter Frühling“) stattfindenden Kontakte zu wechselnden anderen Partnern weisen eine ausgeprägte erotische Komponente auf und sind nicht als tragende Bindungen zu interpretieren.

Der in dieser Phase gepflegte Lebensstil ist kostenintensiv und trotz erheblicher Einkommen mit legalen Mitteln nicht zu finanzieren (inadäquates Anspruchsniveau). In einem Fall war der seit 1975 verheiratete Täter, der seit 21 Jahren im Unternehmen tätig war und dort auf eine beachtliche Karriere zurückblicken konnte, seiner Ehefrau und den beiden Kindern unterhaltspflichtig. Gleichzeitig unterhielt er zwei Frauen parallel, und es kommt zu „Spontanhochzeiten“ auf den Philippinen und in Taiwan.

Soweit es sich nicht um die Taten von Selbständigen handelt, waren ferner Anhaltspunkte für **arbeitsplatzbezogene Subkulturen** ersichtlich. Die im Leipziger Modell dargelegte Dynamik über die Entstehung derartiger Subkulturen erwies sich als zutreffend. Ergänzend wurde sichtbar, dass die Beziehungen der Täter untereinander bei arbeitsplatzbezogenen Subkulturen häufig auf **ausgeprägter Reziprozität** beruhen und sich die Hierarchien des Arbeitslebens in den subkulturellen Hierarchien abbilden. Gleichzeitig wird der Umgang der Mitarbeiter immer persönlicher und distanzloser. So wird der weisungsunterworfenen Mitarbeiter beispielsweise mit dem Firmenjet vom Urlaubsort zurückgerufen oder eine bestimmte Arbeitsleistung wird am Samstagmorgen für Montag eingefordert. Für derartige Gefälligkeiten wird der Mitarbeiter umfangreich, zum Beispiel durch Gehaltserhöhungen oder Boni belohnt. Teilt man kompromittierende Ereignisse (Bordellbesuche, Gelage o.ä.) wird



Chef mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom:
Heinz B. Trug, 54, gesch., Gründer der Ponzi Invest AG

das im Zuge der Beziehung sukzessive entstehende Band wechselseitiger sozialer Abhängigkeit gefestigt und es entsteht eine Basis, auf deren Grundlage gemeinsam erfolgreich Straftaten begangen werden können.

Bei der Einzelfallauswertung war ferner ersichtlich, dass – im Gegensatz zu den Krisentätern – keine Neutralisierungsstrategien erkennbar waren. Dies indiziert eine fehlende Reibung an Konformitätswerten. Offensichtlich wird bei ausgeprägter subkultureller Orientierung der Akteure der abweichende Charakter des Verhaltens gar nicht mehr wahrgenommen. Hierfür spricht auch der Befund, dass in einem Fall dieses Spektrums der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft zur Aufklärung delinquenter Sachverhalte im Unternehmen von einem der Haupttäter höchstpersönlich erteilt wurde.

3.3.2. Krisentäter

19 der 50 Täter (38 %) des Untersuchungssamples sind Krisentäter⁵⁸. Keiner von ihnen wies eine Vorstrafe auf. Abgesehen von den Sonderfällen so genannter „Wendesicksale“ (siehe Seite 16 unten), handelte es sich um aufstiegsorientierte Männer mit kontinuierlich verlaufenden Erwerbsbiographien, die ihre beruflichen Chancen zu nutzen wussten.

Bei allen Krisentätern gab es ein Ereignis in ihrer Karriere oder in ihrem Privatleben (durch Krankheit bedingte Erwerbsunfähigkeit, Scheidung), das anomischen Druck ausgelöst hat⁵⁹. Mit der Tat verbanden die Krisentäter die Hoffnung, einen Ausweg aus dieser ansonsten ausweglos erscheinenden Situation gefunden zu haben.

Innerhalb der personalen Risikofaktoren des Leipziger Modells kommt deshalb bei der Erklärung der Delinquenz der Krisentäter den Strain-Theorien eine entscheidende Bedeutung zu. Im Rahmen ihrer bis auf einen Fall stets geständigen Einlassung als Beschuldigte (in einem Fall lag sogar eine Selbstanzeige vor: der Täter offenbarte sich seinem Vorgesetzten nach den Weihnachtsfeiertagen am 30. Dezember) deutet sich ferner kognitive Dissonanz⁶⁰ im Sinne eines Konfliktes mit einem ersichtlich nicht delinquenten Selbstbild an, der schließlich durch Neutralisierungsstrategien besänftigt wird⁶¹. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang, dass die im Rahmen der Neutralisierungsstrategien vorgebrachten „Entschuldigungen“ nicht nur den Täter vor sich selbst entlasten, sondern auch von den Gerichten strafmildernd in Rechnung gestellt werden⁶².

Die Krisen sind heterogene Ereignisse, durch die ein Statusverlust droht und der bisherige Lebensstil nicht mehr beibehalten werden kann. Das adäquate Anspruchsniveau wird durch die

Krise zu einem **inadäquaten Anspruchsniveau**. Der Täter ist nicht willens oder nicht in der Lage, seinen Lebensstil den neuen Gegebenheiten anzupassen. Vielmehr will er den Lebensstil „um jeden Preis“ beibehalten.

In diese Rubrik fallen zunächst einige Selbständige des Samples, deren Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Das drohende wirtschaftliche Scheitern wird zumeist nicht auf das eigene Verhalten zurückgeführt, sondern fatalistisch external attribuiert⁶³. So macht zum Beispiel der Geschäftsführer eines Fleischgroßhandels nicht die eigene Unternehmenspolitik, sondern die „BSE-Krise“ für die Zahlungsunfähigkeit seines Unternehmens verantwortlich und entschließt sich, weil die Banken „von diesem Geschäft ohnehin nichts verstehen“ und für sein neues Konzept „schnelle Bedienung“ keine Kredite zur Verfügung stellen wollen, dazu, Umsätze zu fingieren und Bilanzen zu fälschen. Ein Mitarbeiter, dem die Aufgabe oblag, wirtschaftliche Erträge durch Devisengeschäfte zu erzielen, sieht seinen Arbeitsplatz durch die Währungsumstellung auf den Euro gefährdet und sucht dem drohenden Schicksal der Entlassung dadurch zu entkommen, dass er außerhalb seiner Befugnisse liegende Wertpapiergeschäfte tätigt. Beide Täter berufen sich darauf, letztlich nur zum Wohl des Unternehmens gehandelt zu haben. Der Selbständige im ersten Beispiel wollte zudem die gefährdeten Arbeitsplätze in seinem Unternehmen



Der Krisentäter:

Chris Istelmann, 38, verh., Leiter Vertrieb Push IT AG



Der Abhängige:

Mario Netten, 30, verh.,
stellv. Leiter Finanzen & Rechnungswesen Zock GmbH

retten. Jeweils werden die Krisen als existentiell empfunden. Im ersten Beispiel hatte der Täter seine gesamten Ersparnisse in den Aufbau des Betriebes investiert. Im zweiten Fall bestanden private finanzielle Verpflichtungen aus einem Hauskauf, denen der Täter nachkommen wollte.

Der drohende Verlust des Arbeitsplatzes ist auch bei der kleinen Gruppe so genannter „Fehlerverdecker“ ein Auslöser der Tat. Anstatt sich dem Vorgesetzten zu offenbaren, versuchen diese Täter einen fahrlässig begangenen Fehler bei der Ausübung des Berufes durch vorsätzliche Handlungen zu verschleiern. In diese Rubrik fällt zum Beispiel der Fall eines seit 15 Jahren im Unternehmen tätigen leitenden Bankangestellten, der ohne ausreichende Bonitätsprüfung umfangreiche Kredite vergeben hatte. In der Hoffnung, dass es dem Schuldner noch gelingen könnte, die Kredite zurückzuführen, hat er in der Folgezeit die Kreditlinie des Schuldners immer mehr erweitert und sich deshalb wegen Untreue strafbar gemacht. Hintergrund waren hohe eigene Schulden aus einem Hauskauf und die Angst, den Arbeitsplatz und damit das dringend benötigte Einkommen zu verlieren.

Krisenriminalität lag auch in einem Fall aus dem Bereich des „**Top Management Fraud**“ vor. Die Taten (es handelte sich um Untreue durch Vergabe riskanter Kredite) fallen ausweislich der Urteilsbegründung in „eine schwierige Umbruchphase“, „in der die bisherigen Geschäftsfelder der Bank wegbrachen und neue Geschäftsfelder gesucht werden mussten“. Angesichts dieses Innovationsdrucks lassen sich die beteiligten Vorstände, Mitglieder des Kreditausschusses des Aufsichtsrates und Leiter der Kreditabteilung auf Investitionen in neue, ihnen nicht geläufige Geschäftsbereiche ein, deren Risiken sie nicht beurteilen können (vgl. aus der Urteilsbegründung: „Die Bearbeitung des Falles war unprofessionell und leichtfertig.“ „Niemand hatte mit diesem Geschäftsmodell Erfahrung“; „Über Millionenbeträge wurde an einem Nachmittag entschieden“). Anomischer Druck trifft hier mit der Überforderung der älteren und mit zahlreichen, von der Strafkammer kaum noch überschaubaren Ämtern, Ehrenämtern und Vorstandsposten überlasteten Täter zusammen, die sich im Wesentlichen auf ihr Gespür verlassen und Bedenken (vgl. aus einer Zeugenaussage: Die Erfolgsprognose war „ein Blick in die Glaskugel“) auch mit Blick auf das Charisma der Geschäftspartner („hochkarätige Persönlichkeiten“) verdrängen. Gleichzeitig zeigt sich eine Störung der „**Control Balance Ratio**“⁶⁴. Die teilweise auch politisch aktiven Täter sind praktisch keiner Kontrolle ausgesetzt, sondern sie kontrollieren die Abläufe in verschiedenen Gremien und sind es gewohnt, Entscheidungen von großer Tragweite letztverantwortlich und unter Zeitdruck zu treffen. Diese Kontrolldefizite schlagen sich in der Entscheidung der Vorstände, die vom Gericht als Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Bank bewertet wird, zumindest insofern nieder, als die Bedenken der auf untergeordneten Hierarchieebenen tätigen Mitarbeiter nicht geäußert werden, zu ihnen nicht vordringen oder nicht ernsthaft in das unternehmerische Kalkül einbezogen werden.

Eine Sondergruppe innerhalb des Berliner Samples stellen ferner die „**Wendeschicksale**“ dar. Hierbei handelt es sich um Täter mit in der DDR erfolgreich verlaufener Karriere (z.B.: als Direktor einer Schule, leitender Mitarbeiter im Ministerium für nationale Verteidigung, Offizier der NVA, Lehrer für Mathematik und Physik an einer polytechnischen Oberschule), die durch die politische Wende und die Wiedervereinigung Deutschlands nicht nur ihren Beruf, sondern auch ihre gesellschaftlich exponierte Stellung verloren haben und nun Hilfsarbeiten (z.B. arbeitete der o.g. Direktor einer Schule nach der Wende als Hausmeister) verrichten oder auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Durch die Tat wird der Versuch unternommen, Einkommen und Status zurückzuerobern und so einen ihrer gehobenen Ausbildung entsprechenden Platz in der

Gesellschaft wiederzuerlangen. Neben strain sind – ebenso wie bei den Spitzenmanagern – insoweit auch kontrolltheoretische Aspekte bedeutsam. Durch die Wende haben diese Täter buchstäblich alles und damit sowohl inneren als auch äußeren Halt verloren: den Staat, dem sie sich verpflichtet fühlten, den Beruf und in den hier untersuchten Fällen – infolge des Scheiterns der Ehe – zuletzt auch das Familienleben.

Die Krisentäter des vorliegenden Untersuchungssamples beschränkten sich überwiegend darauf, ihnen sich bietende Gelegenheiten zu ergreifen (12 der 19 Krisentäter waren Gelegenheitsergreifer). In anderen Fällen wurde der anomische Druck jedoch als so stark empfunden, dass die Täter innovativ⁶⁵ tätig wurden und mit zum Teil erheblichem Aufwand Gelegenheiten gesucht haben (7 von 19 Fällen). Bei einem Täter war ein Abdriften im Sinne einer Entwicklung vom Gelegenheitsergreifer zum Gelegenheitssucher festzustellen.

3.3.3. Abhängige

Bei den „Abhängigen“ handelt es sich um „Gelegenheitsergreifer“, die aufgrund besonderer biographischer Umstände von einem Haupttäter, zumeist einem Gelegenheitssucher, wirtschaftlich oder aufgrund sonstiger Faktoren abhängig sind. 6 Täter (12 %) waren dieser Kategorie zuzuordnen. In diese Rubrik fallen zunächst die Frauen des Samples, die auf Geheiß ihres Ehemannes handelten und sich von diesem in die Kriminalität verstricken ließen. Auch in arbeitsplatzbezogenen Subkulturen gibt es Abhängigkeiten, z.B. wenn ein Gelegenheitsergreifer, dem bei der Deliktsbegehung untergeordnete Tätigkeiten zugewiesen werden, fürchtet, er sei im Fall der Weigerung erheblichen Repressionen ausgesetzt. Ähnlich wie bei den Krisentätern kann die Tat in diesen Fällen mit den Strain-Theorien erklärt werden. Die wirtschaftliche oder durch sonstige Faktoren begründete Abhängigkeit wird von den Gerichten strafmildernd in Rechnung gestellt⁶⁶.

3.3.4. Unauffällige

13 Täter waren diesem Spektrum zuzuordnen. Es handelt sich um 4 Gelegenheitsergreifer, 7 Gelegenheitssucher und einen Fall, der der oben genannten Mischform zugeordnet werden konnte. In den genannten Fällen konnten keine manifesten personalen Risikofaktoren festgestellt werden. Sofern diese vorhanden sind, fanden sie jedenfalls in den Urteilsbegründungen keinen Niederschlag bzw. sie wurden von den Mitarbeitern der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft nicht ermittelt. Allenfalls gibt es (vor allem in den Fällen der Gelegenheitssucher dieser Fallgruppe) Hinweise auf bestimmte **kritische Relevanzbezüge**, die darauf schließen lassen, dass der Täter Statussymbolen, Luxusartikeln und einem entsprechenden Le-

bensstil zugeneigt ist und deshalb erhöhten Geldbedarf hat. Bei einem Täter ist zum Beispiel aus der Biographie ersichtlich, dass er jede Möglichkeit, das Einkommen durch Nebentätigkeiten zu steigern, angenommen hat und offensichtlich eine Affinität für hochwertigere Fahrzeuge hat. Ein anderer Täter unterhält einen Zweitwohnsitz in der Schweiz und zumindest ein eigenes Reitpferd. Bei einem dritten Täter imponiert die ausgeprägte Leidenschaft für architektonisch ausgefallene Bauvorhaben. Die deliktisch erlangten Vermögensvorteile waren nach Aufdeckung der Taten noch fast vollständig in Gestalt von Immobilien vorhanden. Eine Immobilie war mit einem Architekturpreis ausgezeichnet worden.



Soweit sich derartige Anhaltspunkte für ein inadäquates Anspruchsniveau nicht finden, sind die Taten der Gelegenheitsergreifer dieser Untergruppe auf der Grundlage des vorliegenden Materials nur über das Vorliegen der Tatgelegenheiten und den von ihnen ausgehenden Verlockungen zu erklären.



Der Unauffällige:

Dr. Michael Hackemann, 35, verh.,
Sachbearbeiter Rechnungswesen, Otto Jedermann AG

CHECK-LISTE FÜR DIE DIAGNOSE DER VIER RISIKOTYPEN

	<p>Der Täter mit einem wirtschaftskriminologischen Belastungssyndrom</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelegenheitssucher, die zudem sich bietende Gelegenheiten ergreifen • Auffälligkeiten im Leistungsbereich (häufig Quereinsteiger mit diskontinuierlichen Erwerbsbiographien) oder • biographische Umbruchphase • Taten fallen in die Zeit eines Kontrollvakuum, entstanden durch Ablösung von der Prokreatiofamilie und/oder Auslandsaufenthalte und Hinwendung zum „ungebremsten Leben im Augenblick“ • Lebensstil „earning&burning money“ • arbeitsplatzbezogene Subkulturen • keine Neutralisierungsstrategien
	<p>Der Krisentäter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelegenheitsergreifer oder Gelegenheitssucher • aufstiegsorientierte Personen mit kontinuierlichen Erwerbsbiographien • Ereignis in Karriere und Privatleben, das zu anomischem Druck führt, deshalb • inadäquates Anspruchsniveau • ausgeprägte Neutralisierungsstrategien • hohe Geständnisbereitschaft • bei Top Management Fraud: Störung der Control Balance Ratio

Das Untersuchungssample lässt sich daher unter Berücksichtigung der situativen und personalen Risikofaktoren wie folgt tabellarisch abbilden:

Personaler Risikofaktor	Gelegenheitsergreifer	Gelegenheitssucher
Täter mit einem wirtschaftskriminologischen Belastungssyndrom	1 Täter	9 Täter
Krisentäter	12 Täter	7 Täter
Abhängige	6 Täter (3 männl., 3 weibl.)	kein Täter
Unauffällige	4 Täter	7 Täter



Der Abhängige

- Gelegenheitsergreifer
- involviert in arbeitsplatzbezogene Subkulturen
- sind am Arbeitsplatz einem Gelegenheitssucher weisungsunterworfen
- sind in ausgeprägten Reziprozitätsbeziehungen involviert (bezahlt mit der Tat einen Gefallen zurück)
- fürchtet Repressionen im Falle einer Gefolgschaftsverweigerung



Der Unauffällige

- weist keine sichtbaren personalen Risikofaktoren auf (soziale Unauffälligkeit)
- allenfalls kritische Relevanzbezüge (gewisse Konsumorientierung)
- Tat erklärt sich nur aus der Tatgelegenheit

4. Resümee

Die im Leipziger Verlaufmodell systematisierten personalen und situativen Risikofaktoren wurden in der empirischen Lebenswirklichkeit vorgefunden und induktiv fortentwickelt. Die Untersuchung hat dabei gezeigt, dass die personalen Risikofaktoren – abgesehen von den „Tätern mit einem wirtschaftskriminologischen Belastungssyndrom“ – nicht kumulativ auftreten, sondern in unterschiedlichen Konstellationen und mit unterschiedlicher Ausprägung vorkommen. Diesem Befund wurde durch die Bildung von Idealtypen Rechnung getragen, wobei neben den „Tätern mit einem wirtschaftskriminologischen Belastungssyndrom“ zwischen „Krisentätern“, „Abhängigen“ und „Unauffälligen“ unterschieden werden konnte. Auch im Hinblick auf die Stellung des Täters zur Tat ergaben sich Differenzierungen, die sich durch die Begriffe der Gelegenheits-

ergreifer und Gelegenheitssucher verdeutlichen ließen. Das in anderen empirischen Studien anhand massenstatistischer Daten gezeichnete homogene Bild des Wirtschaftsstraftäters lässt sich aufgrund der gewonnenen Einsichten ebenso wenig aufrechterhalten wie der universelle Erklärungsanspruch bestimmter monokausaler Theorien, die hinsichtlich der Entstehung von Wirtschaftskriminalität auf eine auch für die Erklärung von Elends- und Straßenkriminalität herangezogene „allgemeine Verbrechenstheorie“ zurückgreifen wollen⁶⁷. Wirtschaftsstraftäter sind zwar weit überwiegend „latecomer to crime“. Sie haben aber unterschiedliche soziale Bezüge, Lebenswege und Präferenzen, die sich vorliegend im Rahmen der Typenbildung – auch mit Blick auf eine mögliche Prävention und Intervention – verdichten ließen.

Empfehlungen für Unternehmen zur internen Bekämpfung von Mitarbeiterkriminalität

von Dieter John und Bernd Hoffmann, RöfIs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Aus den Erkenntnissen der vorliegenden Studie haben wir eine Reihe von Präventionsansätzen abgeleitet, die für die Unternehmenspraxis von Bedeutung sind, dies vor allem im Hinblick auf die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise. Diese Präventionsansätze bilden, ergänzt um wenige weitere Bausteine, ein ganzheitliches Anti-Fraud-Management-System. Aber auch bei der Aufklärung von Verdachtsfällen ergeben sich aus der in der Untersuchung aufgezeigten Motivlage der Wirtschaftsstraftäter unterstützende Erkenntnisse.

Empfehlungen für die Präventionspraxis

Gelegenheitsergreifer werden als geständige Täter beschrieben, die tendenziell auf Konfliktvermeidung aus sind. Bezüglich der Gelegenheitsergreifer ist es daher sinnvoll, verstärkt auf das Instrument von **Sensibilisierungstrainings und -workshops** zu setzen, denn hier werden die Gesetzeskonflikte bewusst herausgearbeitet.

Rechtfertigung ist neben der Tatgelegenheit und der Motivation einer der drei Eckpunkte des Fraud-Triangle und somit ein wesentlicher Faktor zur Erklärung der Entstehung von Mitarbeiterkriminalität. **Business Ethics Guidelines** mit klar kommunizierten ethischen Werten und ein an diesen Guidelines orientierter **Tone from the Top** können bei Gelegenheitsergreifern eine „kognitive Impfung“ auslösen, welche die eigenen Rechtfertigungsstrategien des Täters für seine Taten stört. Es kommt dann tendenziell seltener zur Tatausführung, da die Sicherheitslücke weniger häufig als Tatgelegenheit wahrgenommen wird. Es ist davon auszugehen, dass man Gelegenheitsergreifer so in einer Frühphase auf dem Weg zur Tatbegehung noch „abfangen“ kann.

Auch die drei Grundelemente der Präventionsarbeit: **konsequente Aufklärung, unmittelbare Sanktionierung** von Verstößen und **geeignete Kommunikation** der Aufdeckung und der Sanktion im Unternehmen können Gelegenheitsergreifer abschrecken. In diesem Zusammenhang bieten sich auch **Hotlines mit Beratungsangeboten** (sog. „Help Desks“) an, die diesen Tätertypus meist noch frühzeitig erreichen können.

Andererseits wird man bei dem Tätertypus des **Gelegenheitssuchers** mit solchen Methoden wohl nicht mehr zum Ziel gelangen, da diese Täter intensiver, planvoller und mit wesentlich höherer krimineller Energie handeln. Sie sind nach den vorliegenden Studienergebnissen deutlich weniger geständnisbereit und konfliktscheu. Mit „weichen“ Methoden ist diese Tätergruppe – immerhin rund die Hälfte der Täter – nicht zu erreichen.

Bei dieser Tätergruppe fällt auch auf, dass der Anteil an vorbestraften Tätern deutlich höher ist als bei der anderen Gruppe. Weiterhin fällt auf, dass zum Teil **Vorstrafen im außerwirtschaftlichen Bereich** (z.B. Waffenbesitz, Schlägerei, Körperverletzung, etc.) festzustellen waren, die auf eine gewisse Neigung zu vorsätzlichem, abweichendem Verhalten oder einem gewissen Temperament schließen lassen.

Der in der Studie festgestellte hohe Anteil an Gelegenheitssuchern deckt sich mit unseren Erfahrungen aus der Praxis. Er rechtfertigt es, betriebliche Prozesse, insbesondere solche in geldnahen Bereichen (beispielsweise Einkaufsprozesse), durch **fraudpräventive Prozessanalysen** speziell auf Risiken aus dolosen Handlungen hin zu analysieren und durch eine **angemessene Optimierung des internen Kontrollsystems** besser abzusichern. Die Analyse von Geschäftsprozessen auf Stabilität gegen dolose Handlungen basiert überwiegend auf der Annahme von Einzeltätern, da eine Absicherung gegen sämtliche Arten des kollusiven Zusammenwirkens von Mitarbeitern und ggf. Außenstehenden im Normalfall wirtschaftlich kaum machbar ist. Der hohe Anteil an **Abhängigen** unter den Gelegenheitsergreifern



rechtfertigt es jedoch, zumindest die wesentlichen Risiken aus kollusivem Zusammenwirken in die Beurteilung der Netto-
risiken in fraud-präventive Prozessanalysen einzubeziehen. Die Studie geht ferner auf personale Risikofaktoren zur Unterscheidung von Tätern ein. In der Person des Täters liegende Risikofaktoren lassen sich grundsätzlich nur schwer durch das Unternehmen erkennen, um so schwerer ist es geeignete Präventionsmaßnahmen einzusetzen. Eine „diskontinuierliche Erwerbsbiographie“ kann ein Risiko darstellen, kann im Einzelfall aber auch gerade zum Anforderungsprofil gehören. Die

Trennung von der Familie kann eine Lebenskrise hervorrufen, aber im Einzelfall auch eine emotionale Befreiung und somit eine Verbesserung darstellen. Erkenntnisse des Arbeitgebers über Persönlichkeitsmerkmale oder die sozialen Bezüge von Mitarbeitern können nicht als Ansatz in präventiven – also verdachtsunabhängigen – Analysen verwendet werden. Diese befinden sich im absolut geschützten Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und stehen daher für präventive Ansätze nicht zur Verfügung. Eine entsprechende Erhebung wäre unzulässig.

Insofern müssen Präventionsmaßnahmen vorrangig auf die Bereiche abstellen, die rechtlich unbedenklich angegangen werden können. Abzielend auf **Gelegenheitssucher** und **Täter mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom** sollte daher konsequent bei Neueinstellungen, anstehenden Beförderungen und in besonders kritischen Arbeitsbereichen (bspw. Geldtransport, kritische Bereiche des Einkaufs etc.) in festen zeitlichen Abständen ein **polizeiliches Führungszeugnis** eingeholt werden. Entsprechende Regelungen müssen im Unternehmen je nach Hierarchiestufe abgestimmt mit dem Betriebsrat implementiert werden.

Kritische Einträge im Führungszeugnis sollten zum Einsatz des Mitarbeiters in unkritischen Aufgabenbereichen ohne Zugriff auf Vermögenswerte im Unternehmen führen. Zusätzlich sollten die Prozesskontrollen optimiert werden.

Oftmals vernachlässigt wird auch das **Bestehen auf der Vorlage von Originalzeugnissen**. Diese müssen nicht nur betrachtet, sondern auch kritisch auf Echtheit und Inhalt gesichtet werden. Zweifel müssen zu **angemessenen Validierungsmaßnahmen** führen.

Kriminell auffällig gewordene Mitarbeiter werden nach wie vor und durchaus auch bei großen Schäden noch allzu häufig mit „goldenen Handschlag“ verabschiedet. Dieser beinhaltet im Gegenzug zur Zustimmung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses und ggf. der Rückführung eines Teilschadens ein gutes Arbeitszeugnis. Sehr häufig stellt sich bei unternehmensinternen oder behördlichen Ermittlungen heraus, dass diese Täter bereits beim vorherigen Arbeitgeber in gleicher Weise straffällig geworden sind. Hier ist die Anforderung an Mitarbeiter in herausgehobenen Risikopositionen, effizient **Referenzpersonen zum Zwecke der Kontaktaufnahme** zu benennen. Wirtschaftskriminell vorbelastete Mitarbeiter werden versuchen, dies mit allen Mitteln zu verhindern.

Ein gewisses offensives Auftreten der Mitarbeiter ist bei bestimmten Tätigkeiten im Wettbewerb durchaus erwünscht. Diese „Aggressivität“ kann nach der vorliegenden Studie aber auch ein Hinweis auf einen **Täter mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom** sein. Es liegt nahe anzunehmen, dass dort, wo aggressives Vorgehen am Markt und unter den Mitarbeitern incentiviert wird, beispielsweise durch ein nur am Erfolg ausgerichtetes finanzielles Anreizsystem, entsprechend vorbelastete Täter angezogen werden. Dem kann mit vermehrter Kontrolle, Sensibilisierungsmaßnahmen oder eben einer **angemessenen Berücksichtigung von Prävention im Anreiz- und Vergütungssystem** begegnet werden.

Auch wenn die Ergebnisse der Studie von Prof. Dr. Schneider völlig unabhängig von der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation Gültigkeit besitzen, liegt es dennoch nahe zu vermuten, dass der Typus des **Krisentäters** in der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise tendenziell deutlich häufiger auftreten wird als in den Jahren davor. Eine Vielzahl von Studien in jüngerer Zeit belegt⁶⁸, dass durch die Wirtschafts- und Finanzkrise mit zunehmender Mitarbeiterkriminalität in Unternehmen zu rechnen ist. Somit sollte in diesen Zeiten **kein Abbau von Kontrollen oder Kontrollinstanzen, bspw. der Internen Revision, vorgenommen werden.**

Hinsichtlich der **Krisentäter** kann bei Auffälligkeiten im Einzelfall reagiert werden: Durch **Sensibilisierungsmaßnahmen von Führungskräften** kann beispielsweise erreicht werden, dass vermehrt auf solche Mitarbeiter geachtet wird, die feststellbar in eine ernsthafte Lebenskrise geraten sind. Wenn leitende Mitarbeiter entsprechende Sensibilität aufweisen, werden sie Red Flags wie „kritische Relevanzbezüge“ tendenziell eher erkennen, können ihr Kontrollverhalten darauf abstimmen und können adäquat, bspw. im Verdachtsfall mit **Versetzungen in für dolose Handlungen weniger anfällige Bereiche**, reagieren.

Ein Management, das bewusst nur sehr geringe Löhne und Sozialleistungen und ein Klima der Arbeitsplatzunsicherheit kultiviert, muss sich bewusst sein, dass im Unternehmen ein erhöhtes Potential zur Entstehung von **Krisentätern** liegt. Dem Krisentäter kann somit durchaus auch mit **Programmen zur Verbesserung des Betriebsklimas** begegnet werden.

Notwendige Schlussfolgerung aus der derzeitigen Wirtschaftslage muss somit in jedem Fall sein, die **Präventionsanstrengungen zu verstärken**. Es steht sonst zu befürchten, dass die Zahl der Krisentäter und Gelegenheitsergreifer auch deshalb ansteigt, weil diese aufgrund des gesunkenen Entdeckungsrisikos bessere Gelegenheiten zur Tatbegehung vorfinden („absence of a capable guardian“).

In der Praxis ist leider häufig das Gegenteil anzutreffen. Einsparzwänge bringen die Unternehmen dazu, ihre Präventionsanstrengungen und -maßnahmen in Krisenzeiten zu reduzieren. In zahlreichen Unternehmen werden frei werdende Stellen der Internen Revision und der Compliance-Abteilung zunächst nicht wieder besetzt. Verdachtsfälle werden nicht hinreichend nachhaltig verfolgt, Präventionsmaßnahmen nicht optimiert, selbst wenn dies im Einzelfall mit persönlichen Haftungsrisiken der Geschäftsleitung oder des Vorstandes auf Grund gesetzlicher Anforderungen einhergehen kann.

Empfehlungen für die Sonderuntersuchung von Verdachtsfällen

Die Erkenntnisse aus der vorliegenden Studie sind auch in hohem Ausmaß wertvoll bei der innerbetrieblichen Aufklärung von Verdachtsfällen.

Bei **Gelegenheitsergreifern** in Form von **Krisentätern**, **Abhängigen** und **Unauffälligen** kann durch **entschiedene Aufklärungsmaßnahmen** und konsequente, im Betrieb transparent kommunizierte, Sanktionen bei bekannten Vorfällen eine Abschreckungswirkung erzielt werden. Bei Sonderuntersuchungen ist die Durchführung professioneller **forensischer Interviews** ein Hauptbestandteil. Die Ergebnisse der Studie von Prof. Dr. Schneider liefern wertvolle Erkenntnisse bei der Durchführung von Interviews mit verdächtigen Mitarbeitern.

Bei den **Tätern mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom** waren keine Neutralisierungstechniken festzustellen. Offensichtlich nehmen diese Täter aufgrund einer ausgeprägten subkulturellen Orientierung den abweichenden Charakter des Verhaltens gar nicht mehr zutreffend wahr. Bei Tätern mit derartiger „Motivlage“ ist eher nicht mit einem Geständnis zu rechnen. Interviews sind daher nach der Maxime der „optimalen Informationsgewinnung“ anzulegen. Ein Hinarbeiten auf ein Geständnis wirkt sich bei diesen Tätertypen beziehungsbelastend zum Interviewer aus und wird die optimale Informationsgewinnung beeinträchtigen. Akzeptiert der Interviewführende, dass der Täter mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom seine eigene Wahrnehmung der Realität hat, die er auch im Rahmen des Interviews nicht ändern wird, kann er sich auf den „Filter“ seines Gegenübers konzentrieren und erlangt so ein besseres Bild dessen, was sich zugetragen hat.

Andererseits ist insbesondere bei **Gelegenheitsergreifern**, **Krisentätern** und bei der Gruppe der **Abhängigen** wesentlich häufiger ein **Geständnis** zu erwarten. Wenn hier mehr oder minder stark ausgeprägte Neutralisierungstechniken vorhanden sind, so kann in der Praxis mitunter festgestellt werden, dass von diesen Tätern bei Aufdeckung eine gewisse Last abfällt und sie sich im Sinne einer Lebensbeichte den Ermittlern offenbaren. Hier ist durchaus auch auf ein umfassendes Geständnis zu hoffen und dadurch ggf. eine umfängliche Aufklärung des Sachverhaltes möglich. Dann wiederum ist es wahrscheinlich, dass auch andere Taten gestanden werden.

Forensische Interviews sollten daher zunächst **auf die Person fokussieren**⁶⁹ (und nicht auf die Sache) und strukturiert auf Erforschung der Beziehung zwischen Täter und Tat und der personalen Risikofaktoren abzielen.

Bei **Gelegenheitssuchern** und **Tätern mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom** sind Geständnisse dagegen stets als „Teilgeständnisse“ zu werten – hier lohnt es sich eher, eine **umfänglichere und intensivere Untersuchung** anzulegen – also beispielsweise einen weiteren Kreis von Personen in die Untersuchung einzubeziehen, den zu untersuchenden Zeitraum auszudehnen, einen größeren Umfang von Unterlagen auszuwerten und im Untersuchungsansatz auch andere, potenziell begangene Handlungsmuster zu berücksichtigen.

Bei **Gelegenheitssuchern** und **Tätern mit wirtschaftskriminologischem Belastungssyndrom** besteht eine erhöhte Gefahr, dass die bei der Einstellung vorgelegten **Bewerbungsunterlagen** manipuliert wurden.

ERHÖHTE GEFAHREN IN DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZKRISE Erfahrungen und Empfehlungen

- Tatgelegenheiten zeichnen sich grundsätzlich durch Kontrolldefizite während der Tatbegehung aus.
- Wirtschaftsstraftäter sind bei der Begehung ihrer ersten Straftat im Durchschnitt 44 Jahre alt – sie sind latecomer to crime. Dies muss bei der Risikoeinschätzung berücksichtigt werden.
- Die Anzahl der Krisentäter steigt, wenn die Wirtschaftskrise zur Krise beim Mitarbeiter, bspw. finanziellen Engpässen, führt.
- Die Zunahme von Krisentätern kann auch nach einer Wirtschaftskrise erfolgen, also einen Nachlaufeffekt haben, bspw. wenn der Täter zunächst noch seine finanziellen Reserven verbrauchen kann.
- In Krisenzeiten darf kein subjektives Gefühl der Reduktion von Kontrollen oder Kontrollinstanzen entstehen, sonst werden Krisentäter über ein subjektiv gesunkenes Entdeckungsrisiko zur Tat ermuntert (bspw. keine Reduktion der Internen Revision in diesen Zeiten).
- Anpassung der Scorecard-Vorgaben für Vertriebsmitarbeiter (Senkung von Umsatzvorgaben in betroffenen Bereichen). Andernfalls führen unrealistische Vorgaben zu Umgehungstatbeständen.
- Sensibilisierung des Einkaufs zur Verhinderung der Annahme von Geschenken jeglicher Art (Bares darf keine Geschäftsgrundlage sein).
- Gelegenheitssucher werden darüber nachdenken, welches Know-how für Andere lukrativ ist (Schutz des Intellectual Property).

IKS und Compliance-Systeme erfolgreich gestalten – Unternehmensrisiken wirksam minimieren

Art und Umfang von Kontrollstrukturen liegen längst nicht mehr im Ermessen eines Unternehmens: Vielmehr werden Unternehmen zunehmend mit klaren Erwartungen der Stakeholder konfrontiert. Darüberhinaus müssen sie rechtliche Anforderungen erfüllen, die in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, in welchem Umfang Prävention betrieben werden muss, um einen hinreichenden Schutz vor inhärenten Risiken zu bieten und letztlich auch die Organe vor Schadensersatz zu schützen. Elementare Unternehmensrisiken, wie sie sich aus Non-Compliance ergeben, werden auch von erfahrenen Unternehmern und Managern häufig noch unterschätzt.

Schäden, die Unternehmen durch wirtschaftskriminelle oder rechtswidrige Handlungen erleiden, können vielfältig sein. Neben hohen materiellen Risiken drohen gerade in Fällen des „Corporate Misconduct“ erhebliche Reputationsverluste für die Unternehmen. Wesentliche Geschäftsbeziehungen können dabei in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aktuelle Fälle und Gerichtsurteile zeigen, dass die Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Unternehmensführung und -überwachung gestellt werden, ständig steigen und die Verantwortlichkeiten des Managements und der Organe eines Unternehmens kontinuierlich angepasst werden müssen. Die Fälle, in denen Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte in eine persönliche Verantwortung genommen werden, nehmen zu.

Hinzu kommt, dass sich in den vergangenen Jahren international anerkannte Standards für das Compliance-Management, aber auch für das Anti-Fraud-Management herausgebildet haben, die zunehmend von der Rechtsprechung als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden, bspw. bei der Bußgeldbemessung für juristische Personen. Aufgrund der immensen Schäden, Kosten und Reputationsverluste, die aus Compliance-Verstößen erwachsen können, führt kein Weg an präventivem Handeln vorbei. Es ist daher unbedingt zu empfehlen, Verdachtsfällen stringent nachzugehen und festgestelltes Fehlverhalten konsequent zu sanktionieren.

Seit einigen Jahren wird eine öffentliche Debatte über die Wirksamkeit von internen Kontroll- und Compliance-Systemen geführt. Neu in diesem Zusammenhang ist die zunehmende Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen von Unternehmen gegen (ehemalige) Manager und Aufsichtsräte, die entweder selbst in illegale Geschäftspraktiken verwickelt waren oder belangt werden, weil sie ihre Organisations- und Aufsichtspflichten im Hinblick auf wirtschaftskriminelle Risiken im Unternehmen vernachlässigt haben. Diese Entwicklung verdeutlicht, wie wichtig ein wirksames Risiko- und Compliance-Management ist.

Unser Beratungsansatz

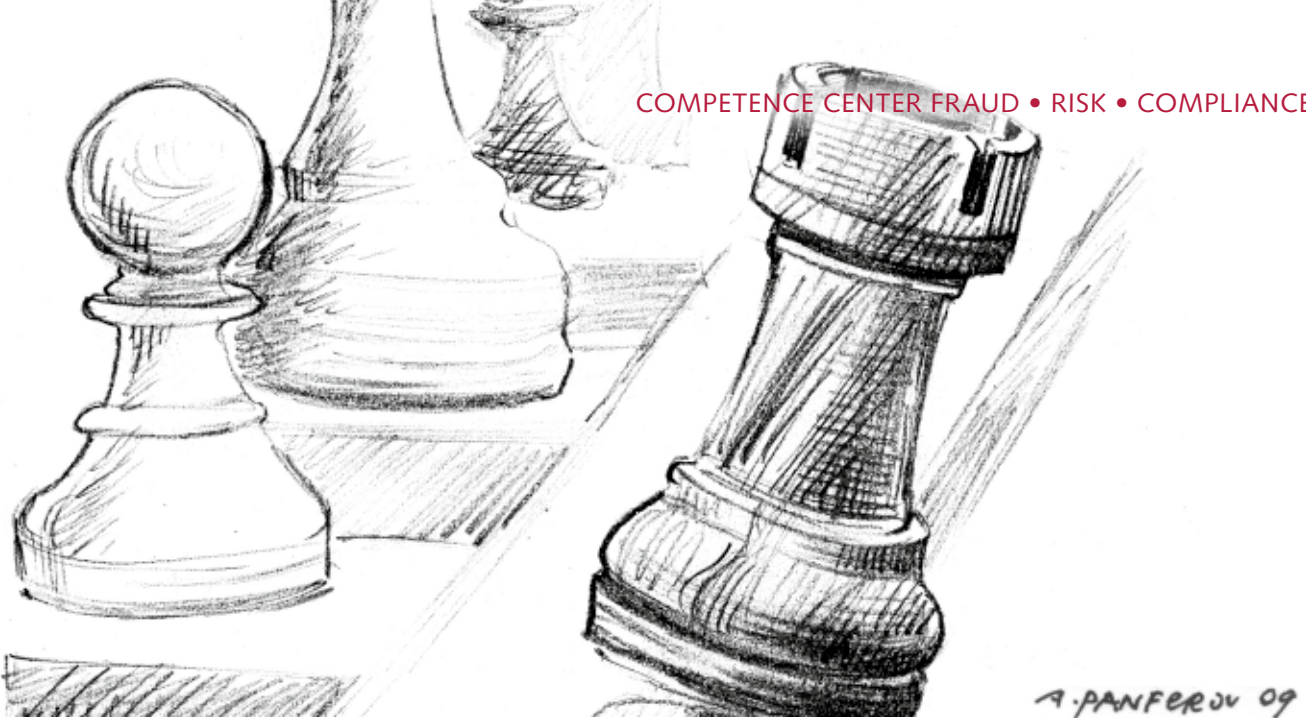
RöfIsPartner verfolgt einen ganzheitlichen, auf die individuellen Unternehmensanforderungen zugeschnittenen Beratungsansatz, der auf anerkannten Compliance- und Risk-Management-Standards beruht. In diesem Sinne erarbeiten wir stets individuelle Lösungen, die auf die Größe und Risikoposition des Unternehmens zugeschnitten sind, und garantieren ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, Objektivität und Verschwiegenheit.

Seniorität und Qualität

Nachhaltigkeit und Qualität sind unverzichtbare Elemente unserer Unternehmensgrundsätze und die Maßstäbe unserer täglichen Arbeit. Die Qualität unserer Beratung überlassen wir dabei nicht dem Zufall, sondern entwickeln sie kontinuierlich, aktiv weiter. Nachhaltigkeit und Qualität verbinden wir mit der langjährigen Erfahrung unserer Teammitglieder. Diese Mischung aus Seniorität und Qualität ist der Garant für Ihren und damit auch für unseren Erfolg.

Sonderuntersuchungen

Werden Verdachtsfälle nicht oder nicht hinreichend aufgeklärt, besteht die Gefahr, dass sämtliche Compliance-Anstrengungen konterkariert werden. Um dem vorzubeugen, führen wir für



unsere Mandanten Sonderuntersuchungen durch. Sie profitieren dabei von den Vorteilen einer engen Zusammenarbeit von Ermittlungsspezialisten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Juristen unserer Rechtsanwalts-gesellschaft in unserem Competence Center. Das Untersuchungsvorgehen orientiert sich durchgehend an den beabsichtigten rechtlichen Maßnahmen. Ihr Vorteil: Höhere Untersuchungseffizienz, juristisch bewertete Erkenntnisse und zeitnahe juristische Maßnahmen, die auf einer optimalen Informationsbasis aufbauen.

Unternehmensweites Risikomanagement

Sowohl in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs als auch in Krisenzeiten ist das Erkennen und Beurteilen von Risiken eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg Ihres Unternehmens. Unser Expertenteam im Bereich Risikomanagement unterstützt Sie bei der Implementierung oder auch der Anpassung eines unternehmensweiten Chancen- und Risikomanagements. Leitgedanke unserer Arbeit ist es, Ihr Risikomanagement möglichst einfach und wirkungsvoll unter Berücksichtigung der Besonderheiten Ihrer Unternehmensgröße, Branche, Rechtsform und Stellung im Wettbewerb zu gestalten.

Prävention und Compliance

Wir unterstützen Sie dabei, Ihre unternehmensspezifischen Compliance-Risiken zu identifizieren. Mittels erprobter Tools analysieren wir Ihr Internes Kontrollsystem und zeigen Ihnen mögliche Optimierungsmaßnahmen auf. Sofern erwünscht, erstellen wir auch Vergleichsanalysen, benchmarken Ihre Präventiv- oder Compliance-Strukturen mit denen der Branche und liefern Ihnen eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu den mit Ihrem System verbundenen Haftungsrisiken. Unser Team setzt sich zusammen aus sehr erfahrenen Präventions- und Compliance-Spezialisten mit langjähriger Expertise in der Fraud-Prävention und kann auf eine Vielzahl von erfolgreichen Projekten zurückblicken. Zudem

verfügen unsere Mitarbeiter über die erforderlichen Spezialqualifikationen wie zum Beispiel IT-Prüfungsverfahren, Prozess-Know-how, Branchen- und Trainingsexpertise.

Interne Revision

Um Ihre Interne Revision noch schlagkräftiger und effizienter zu machen, unterstützen wir Sie bei Bedarf gerne mit unserem Know-how und Personal. Unser Team setzt sich zusammen aus Revisions- und Risikomanagement-Spezialisten, die über langjährige Erfahrungen in der Revisionsarbeit sowie der Risikomanagementberatung verfügen und zahlreiche Projekte in Unternehmen der verschiedensten Branchen mit durchgängig großem Erfolg durchgeführt haben. Bei Bedarf ergänzen wir unser Team mit erfahrenen IT-Experten und stellen juristische Kompetenz zur Verfügung.

Competence Center Fraud • Risk • Compliance

Unser interdisziplinäres Expertenteam aus Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Kriminalisten und IT-Experten unterstützt Unternehmen und öffentliche Institutionen dabei, ihre Geschäftsabläufe im erforderlichen Ausmaß gegen allgemeine sowie unternehmensspezifische Risiken zu stabilisieren und ihren Erfolg nachhaltig zu sichern. Das Know-how und die langjährige Erfahrung unseres Competence Centers Fraud • Risk • Compliance erstreckt sich von der Aufklärung von Verdachtsfällen über die Implementierung oder Anpassung eines unternehmensweiten Risikomanagements, der Identifikation von Compliance-Risiken und Prozessoptimierungen bis hin zur Verstärkung Ihrer Internen Revision.

Die RölfsPartner Gruppe ist mit über 600 Mitarbeitern eine der führenden unabhängigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland und durch das Netzwerk Baker Tilly International in über 110 Ländern vertreten.

Erläuterungen/Fußnoten

- ¹ Bei der nachfolgenden Darstellung (1.) handelt es sich um eine überarbeitete Fassung aus dem vom Verfasser bearbeiteten Kapitel „Wirtschaftskriminalität“ in dem von Hans Göppinger begründeten und von M. Bock herausgegebenen Werk „Kriminologie“, 6. Aufl. 2008.
- ² Bussmann/Werle/Ziegler 06, 26.
- ³ Vgl. z.B.: Weisburd/Waring 01, 25 (Tabelle 1.1.); Schlegel 03b, 144; Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein 06, 225; Collins/Schmidt 93, 297; Bussmann/Salvenmoser 06, 203.
- ⁴ Mehr als 50 % ohne Vorstrafe in der auf Korruption bezogenen Untersuchung von Bannenberg 02; 61 % ohne „prior arrest“ bei Benson&Moore 92, 260f. (die Untersuchung belegt aber erhebliche deliktsspezifische Unterschiede in der Vorstrafenbelastung: 65,9 % der wegen „mail fraud“ verurteilten Täter haben zuvor Freiheitsentzug erfahren. Bei der Gruppe der wegen „bank embezzlement“ verurteilten Täter waren es demgegenüber nur 18,4 % bzw. 35,8 % bei Weisburd/Waring 01, 28 (Tabelle 2.1.).
- ⁵ Benson/Moore 92, 261: „White-collar offenders appear to specialize most in white-collar offending“.
- ⁶ Gottfredson/Hirschi 90: „The assumption that white-collar criminals differ from other criminals is simply the assumption, in another guise, that offenders specialize in particular crimes, an assumption, for which there is no evidence. [...] The central elements of our theory [...] are easily identifiable among white collar criminals. They too are people of low self-control, people inclined to follow momentary impulse without consideration of the long term costs of such behavior“ (191f.).
- ⁷ Ausführlich: Schneider 07; 08 sowie Göppinger-Schneider 08.
- ⁸ Bannenberg 02, 211ff., 359.
- ⁹ Cleff/Luppold/Naderer/Volkert 08; Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein 06; Schlegel 03b; Collins/Schmidt 93.
- ¹⁰ Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein 06, in dieser ersten europäischen Studie über die Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Wirtschaftskriminalität wurden 76 in deutschen Gefängnissen inhaftierte Wirtschaftsstraftäter mit 150 derzeit aktiv in Führungspositionen beschäftigten Managern (durchschnittliches Jahresgehalt 105.000 €) verglichen. Die Untersuchungsergebnisse weichen hinsichtlich des Merkmals der „Conscientiousness“ (Gewissenhaftigkeit/Sorgfalt: striving for competence, order, fulfillment of duties, achievement, self discipline and deliberate action) zentral von der früheren US-amerikanischen Untersuchung von Collins/Schmidt 93 ab: Während Collins/Schmidt 93 auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen 365 wegen Wirtschaftsstraftaten inhaftierten Tätern und 344 in Führungspositionen in der Wirtschaft tätigen Personen hohe Werte für Gewissenhaftigkeit (hier aber social conscientiousness) bei der Vergleichsgruppe feststellten, ergab die Untersuchung von Blickle et al. genau gegenläufige Resultate: hohe Werte für conscientiousness bei den Inhaftierten. Zu demselben Ergebnis kommt die Untersuchung von Cleff/Luppold/Naderer/Volkert 08. Das Autorenteam der Hochschule Pforzheim hat 13 qualitativ-psychologische Interviews mit inhaftierten Wirtschaftsstraftägern geführt und 60 „Gerichtsakten“ aus „elf bundesweit gestreuten Staatsanwaltschaften systematisch ausgewertet und analysiert“ (19): „Die interviewten Wirtschaftsstraftäter zeigen in vielen Fällen Überausprägungen in der Dimension Gewissenhaftigkeit. Sie sind äußerst zielstrebig damit befasst, ihre Ziele und Visionen zu verwirklichen“ (33).
- ¹¹ Vgl. Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein 06, 222: „People for whom material things and enjoyment generally possess a high value are called hedonists“.
- ¹² Schlegel 03a, 54. Zu diesem Ergebnis kommt insbesondere auch die aktuelle Untersuchung von Cleff/Luppold/Naderer/Volkert 08, 24, die bei ihrer gut nachvollziehbaren Differenzierung „typischer Täterprofile“ zwischen „Visionären“ (= „sehr intelligente Menschen, in deren Leben die Verwirklichung von Visionen im Vordergrund steht“. Untergruppen sind „egozentrierte“, „frustrierte“ und „narzisstische“ Visionäre), „Abhängigen“ und „Naiven“ unterscheiden. Alle Visionäre (9 von 13 der interviewten inhaftierten Wirtschaftsstraftäter) haben eine narzisstische Neigung, die bei den „narzisstischen Visionären“ besonders ausgeprägt ist: Der narzisstische Visionär hat ein „übersteigertes Selbstbild“ und möchte „darin von seinem Umfeld dauernd bestätigt werden“. Allgemein zur narzisstischen Persönlichkeit, vgl.: Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein 06, 222: „The essential features of the Narcissistic Personality Disorder are pervasive pattern of grandiosity, a need for admiration, and a lack of empathy“.
- ¹³ Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein 06, 228.
- ¹⁴ Nachweise bei Coleman 06, 196.
- ¹⁵ Schlegel 03b, 152ff.
- ¹⁶ Hierzu näher: Schwarte/Schlegel 03, 86.
- ¹⁷ Bonß 82.
- ¹⁸ Schneider 07; 08; Göppinger-Schneider 08; Schneider 09; zur Rezeption durch das kriminologische Schrifttum vgl. Bock 07; Cleff/Luppold/Naderer/Volkert 08, 14-17.
- ¹⁹ Potentiell als günstige Tatgelegenheit interpretierbarer Sachverhalt, dem der Täter ausgesetzt ist.
- ²⁰ Cohen/Felson 79.
- ²¹ Buzzell 05.
- ²² Agnew 92.
- ²³ Vold/Bernard/Snipes 02, 149; näher Brezina 96; Agnew/Brezina/Wright/Paul/Cullen 02; Agnew/White 92.
- ²⁴ In diesem Sinne auch Agnew 92, 51ff.
- ²⁵ Göppinger-Bock 08, 428.
- ²⁶ Zusammenfassung des Forschungsstandes bei Vold/Bernard/Snipes 02, 177ff.; Laub/Sampson 93, 303-305.
- ²⁷ Näher zu diesem Begriff: Coleman 87, 422.
- ²⁸ Bock 07, 172; Laub/Sampson 93, 304.
- ²⁹ Coleman, J.S. 88, 102ff.; zur Bedeutung von „sozialem Kapital“ in entwicklungs-dynamischen Modellen: Laub/Sampson 93, 309ff.
- ³⁰ Glaser/Strauss 84.
- ³¹ Wirtschaftskriminalität = Fallgruppe der „Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ = Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer legitimen Berufstätigkeit oder legalen wirtschaftlichen Betätigung begangen werden. Diese Definition umfasst sowohl die „Managerkriminalität“, die Kriminalität der Selbständigen als auch die „Betriebskriminalität“, d.h. Delikte, die von Angestellten zum Nachteil ihres Arbeitgebers begangen werden.
- ³² Weisburd/Waring 01, 78.
- ³³ Göppinger-Schneider 08, 432.
- ³⁴ Besonderer Dank gebührt insoweit Herrn VRLG Dr. Mosbacher.
- ³⁵ Vgl. hierzu Schneider 96, 135ff.
- ³⁶ Methodisch orientiert sich die Vorgehensweise an der Begriffsbildungsmethodologie Bocks im Rahmen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, vgl. hierzu Bock 84, 99ff.; Göppinger-Bock 08, 80ff.; Vollbach 06.
- ³⁷ Kein Täter wies einen Migrationshintergrund auf.
- ³⁸ Zu den registerrechtlichen Problemen, s.o.
- ³⁹ In der Dunkelfeldstudie von Bussmann/Salvenmoser 06, 203, wird der Anteil der Spitzenmanager demgegenüber mit weltweit 25 % und in Deutschland mit 32 % angegeben.

⁴⁰ Sutherland 1949, 9; zustimmend Bussmann/Salvenmoser 06, 203.

⁴¹ In den Kölner Verfahren blieb teilweise offen, ob die Täter durch ein Gericht verurteilt wurden. Deshalb wird insoweit nicht von Verurteilten, sondern von Verfolgten gesprochen.

⁴² In der Dunkelfelduntersuchung von Bussmann/Salvenmoser 06, 204, stand der Tatbestand der Unterschlagung an der Spitze der genannten Delikte. Betrug wurde an zweiter Stelle genannt. Allerdings ist bei einem Vergleich mit den hier vorliegenden Daten zu berücksichtigen, dass es sich bei der Untersuchung von Bussmann/Salvenmoser um eine Opferbefragung handelt. Dies legt es nahe, dass insoweit zumindest überwiegend „Betriebskriminalität“ erfasst wurde. Insbesondere bei den von den Berliner Wirtschaftsstrafkammern abgeurteilten Delikten handelt es sich demgegenüber mehrheitlich um die Taten von Selbständigen (19 der 37 Angeklagten waren Selbständige, hinzu kommen 6 Strohmanngeschäftsführer), so dass insoweit andere Delikte (z.B. Insolvenzdelikte oder Krisendelikte bei drohender Zahlungsunfähigkeit) verwirklicht wurden.

⁴³ Bei vier Tätern der Kölner Verfahren ließ sich die Art der Strafe nicht feststellen.

⁴⁴ Lüdemann 06, 5f.; Noll 02, Rn. 81; Wittig 93.

⁴⁵ Cohen/Felson 79.

⁴⁶ In den Urteilen heißt es insoweit: „Bei der Strafzumessung hat die Kammer zugunsten des Angeklagten sein Geständnis gewertet, das die Beweisaufnahme erheblich verkürzt hat“; bzw.: „Bei der Strafzumessung sprach zu Gunsten des Angeklagten sein umfassendes Geständnis, durch das eine umfangreiche Beweisaufnahme mit der Vernehmung zahlreicher Zeugen vermieden werden konnte“. In einem anderen, einen Gelegenheitsergreifer betreffenden Urteil heißt es: „Strafmildernd hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte bereits in seiner Einlassung am ... die Verantwortung für sein strafrechtliches Tun übernommen hat“.

⁴⁷ Im Urteil wird dem sodann in der Strafzumessung wie folgt Rechnung getragen: Zugunsten des unbestraften Angeklagten „sprach sein schon zu Beginn der Hauptverhandlung abgelegtes umfassendes Geständnis, welches zur Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die Strafbarkeit anderer Beteiligter an diesem bereits knapp 10 Jahre zurückliegenden Tatgeschehen nachhaltig beigetragen hat“.

⁴⁸ In den Urteilen heißt es in diesen Fällen: „Der Angeklagte hat sich nicht eingelassen“; oder „Der Angeklagte hat den Betrugsvorwurf vollumfänglich zurückgewiesen“.

⁴⁹ Wenn der Gelegenheitssucher gleichwohl nicht wegen Anstiftung bestraft wird, liegt dies daran, dass in den Urteilen in der Regel von Mittäterschaft ausgegangen wurde und die Teilnahme in der Täterschaft aufgegangen ist.

⁵⁰ Er befindet sich also in einem (von den Berliner Wirtschaftsstrafkammern allerdings nicht geprüften) vermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB.

⁵¹ In einem einen Gelegenheitssucher betreffenden Fall hat dieser bei Gericht „mehrfach unwahre Schriftsätze eingereicht ... und sogar eine Urkunde verfälscht“. „Ferner hat die Kammer in Ansatz gebracht, dass der Angeklagte eine Mehrzahl von Zeugen in sein ‚Lügenkonstrukt‘ eingebunden hat, die teilweise sowohl in Zivil- als auch im vorliegenden Strafverfahren als Zeugen gehört wurden und teilweise die Unwahrheit gesagt haben“.

⁵² Nur hinsichtlich der Geständnisse der Gelegenheitsergreifer ist teilweise davon die Rede, dass diese „von Einsicht und Bedauern“ geprägt waren.

⁵³ Vgl. aus einer Urteilsbegründung: „Gegen ihn sprach jedoch in erheblichem Maße, dass er diese Mitangeklagten ... in sein kriminelles Tun verstrickte“.

⁵⁴ Ein Fall ließ sich nicht einordnen. Das Urteil beruht offensichtlich auf einer verfahrensbeendenden Absprache, so dass die Entscheidungsgründe äußerst knapp gehalten sind und nicht die erforderlichen Informationen enthielten.

⁵⁵ Zusammenfassend: Niesing 96. Zur Bedeutung der Lerntheorie für die Erklärung von Wirtschaftskriminalität, vgl. bereits Sutherland 40, 11: „The hypothesis which is here suggested as a substitute for the conventional theories is, that white-collar criminality is learned; that it is learned in direct or indirect association with those who already practice the behaviour, and that those who learn this criminal behavior are segregated from frequent and intimate contacts with law-abiding behavior. Whether a person becomes delinquent or not is determined largely by the comparative frequency and intimacy of his contacts with the two types of behavior“.

⁵⁶ Ein Fall konnte mangels vorliegender Informationen nicht zugeordnet werden.

⁵⁷ Ob es in dieser Fallgruppe Auffälligkeiten in der Wertorientierung gab, musste aufgrund der Untersuchungsanlage bisher offen bleiben. Der Problematik der Wertorientierung wird in qualitativen Einzelinterviews nachzugehen sein.

⁵⁸ Der Begriff greift den Terminus „crisis responder“ der Untersuchung von Weisburd/Waring 01, 59, auf. Die Autoren kennzeichnen die „crisis responder“ als „low frequency offenders“ that „appear to engage in criminality in response to some type of perceived crisis“. Crisis responder „see their own criminality as an aberration in an otherwise law-abiding and conventional life“ (59).

⁵⁹ Ebenso Bock/Brettel 09, 3, zum Zusammenhang zwischen Schulden und Kriminalität.

⁶⁰ Festinger 78.

⁶¹ Walter 06.

⁶² Vgl. z.B. folgende Strafzumessungserwägungen: „Zu seinen Gunsten sprach sein von offener Reue geprägtes und umfassendes Geständnis. Zu berücksichtigen war zudem, dass seine Handlungen ersichtlich in erster Linie von dem Gedanken getragen wurden, das Unternehmen zu erhalten und seinen Mitarbeitern die Arbeitsplätze zu sichern“.

⁶³ Zu diesem Begriff vgl.: Wallston/Wallston/DeVellis 78.

⁶⁴ Tittle 95, 180ff.; vgl. auch Göppinger-Bock 08, 132f., mit weiteren Nachweisen.

⁶⁵ Merton 68, 283ff., 302.

⁶⁶ Bei einem Steuerberater und Notar, der ohne die Tat, zu der er angehalten wurde, seinen wichtigsten Mandanten verloren hätte, führt die Kammer im Rahmen der Strafzumessung aus: „Strafmildernd wirken sich zudem seine derzeitigen persönlich drückenden Verhältnisse aus. Sein damaliges Mittun war Ausfluß der finanziellen Abhängigkeit von seinem wichtigsten Auftraggeber“.

⁶⁷ Vgl. Gottfredson/Hirschi 90, 190f. (näher oben unter 1.).

⁶⁸ Vgl. Studie der Association of Certified Fraud Examiners (ACFE) „Occupational Fraud: A Study of the Impact of an Economic Recession“, 2009, oder Ernst & Young „European Fraud Survey“, 2009.

⁶⁹ Bei den Strafverfolgungsbehörden wird dieser Teil „Vernehmung zur Person“ genannt. Er stellt neben dem Lebenslauf auch auf den familiären insbesondere auch auf den finanziellen Kontext der zu befragenden Person ab.

Literaturverzeichnis

- Agnew:** Foundation for a General Theory of Crime; *Criminology* 30 (1992), 47-87
- Agnew/Brezina/Wright/Paul/Cullen:** Strain, Personality Traits and Delinquency; *Criminology* 40 (2002), 43-71
- Agnew/White:** An Empirical Test of General Strain Theory; *Criminology* 30 (1992), 475-499
- Bannenberg:** Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle; Neuwied 2002
- Benson/Moore:** Are white collar and common offenders the same? An empirical and theoretical critique of a recently proposed general theory of crime; *Journal of Research in Crime and Delinquency* 29 (1992), 251-272
- Blickle/Schlegel/Fassbender/Klein:** Some personality correlates of business white-collar crime; *Applied Psychology: An International Review* 55 (2006), 220-233
- Bock:** *Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft*; Berlin 1984
- ders.:** *Kriminologie*; 3. Auflage, München 2007
- Bock/Brettel:** Schulden und Kriminalität; *ZVI* 2009, 2-8
- Bonß:** Die Einübung des Tatsachenblicks. Zur Struktur und Veränderung empirischer Sozialforschung; Frankfurt am Main 1982
- Brezina:** Adapting to strain: An examination of delinquent coping responses; *Criminology* 34 (1996), 39-60
- Bussmann/Salvenmoser:** Internationale Studie zur Wirtschaftskriminalität; *NStZ* 2006, 203-209
- Bussmann/Werle/Ziegleder:** Wirtschaftskriminalität – Ergebnisse einer weltweiten Studie; *Forum Kriminalprävention*, Heft 2/2006, 25-28
- Buzzell:** Holiday Revelry and Legal Control of Fireworks: A Study of Neutralization in Two Normative Contexts (im Internet veröffentlichter Aufsatz: <http://wcr.sonoma.edu/v6n1/buzzell.htm> [20.05.09])
- Cleff/Luppold/Naderer/Volkert:** Beiträge der Hochschule Pforzheim (Nr. 128): Tätermotivation in der Wirtschaftskriminalität; 2008 (veröffentlicht im Internet unter www.hs-pforzheim.de/De-de/Wirtschaft-und-Recht/Neuigkeiten/Documents/Beitrag_Nr_128.pdf [20.05.09])
- Cohen/Felson:** Social change and crime rate trends: A Routine Activity Approach; *American Sociological Review* 44 (1979), 588-608
- Coleman, J.S.:** Social capital in the creation of human capital; *American Journal of Sociology* 94 (1988), Supplement 95-120
- Coleman J.W.:** Toward an integrated theory of white collar crime; *American Journal of Sociology* 93 (1987), 406-439
- ders.:** *The criminal elite. Understanding white-collar crime*; 6. Auflage, New York 2006
- Collins/Schmidt:** Personality, integrity, and white collar crime: a construct validity study; *Personnel psychology* 46 (1993), 295-311
- Festinger:** *Theorie der kognitiven Dissonanz*; Bern u.a. 1978
- Glaser/Strauß:** Die Entdeckung gegenstandsbezogener Theorie: Eine Grundstrategie qualitativer Sozialforschung; in: Hopf/Weingarten (Hrsg.): *Qualitative Sozialforschung*; 2. Auflage, Stuttgart 1984, 91-118
- Göppinger-Schneider:** *Kriminologie*; Göppinger (Begr.)/Bock (Hrsg.), 6. Auflage, München 2008
- Gottfredson/Hirschi:** *A General Theory of Crime*; Stanford 1990
- Laub/Sampson:** Turning Points in the Life Course: Why Change Matters to the Study of Crime; *Criminology* 1993, 301-325

Lüdemann: Die Grenzen des homo oeconomicus und die Rechtswissenschaft; Bonn 2006

Merton: Sozialstruktur und Anomie; in: Sack/König (Hrsg.): Kriminalsoziologie; Wiesbaden 1968, 283-313

Niesing: Die Bedeutung der Lerntheorien für die Kriminalätiologie, Verbrechensprävention und -sanktionierung; Münster 1996

Noll: Recht, Ökonomie und Management. Beispiele interdisziplinären Arbeitens; Wien 2002

Schlegel: Wirtschaftskriminalität; in: ders. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Werte. Theoretische Konzepte, empirische Befunde, praktische Lösungen; Nordhausen 2003a, 3-45

ders.: Werthaltungen inhaftierter Wirtschaftsdelinquenten; in: ders. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Werte. Theoretische Konzepte, empirische Befunde, praktische Lösungen; Nordhausen 2003b, 113-173

Schneider: Grundlagen der Kriminalprognose. Eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz; Berlin 1996

ders.: Das Leipziger Verlaufsmodell wirtschaftskriminellen Handelns. Ein integrativer Ansatz zur Erklärung von Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit; NStZ 2007, 555-562

ders.: Über die Bedeutung personaler und situativer Risikofaktoren bei wirtschaftskriminellem Handeln; in: Löhr/Burkatzki (Hrsg.): DNWE-Schriftenreihe (Folge 16), Wirtschaftskriminalität und Ethik; 2008, 135-153

ders.: Über die Erstarrung der deutschen Kriminologie zwischen atypischem Moralunternehmertum und Bedarfswissenschaft; in: ILFS Band 6: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.): Wirtschaft – Strafrecht – Ethik; im Erscheinen 2009

Schwarte/Schlegel: Erkenntnisse der Werteforschung; in: Schlegel (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Werte. Theoretische Konzepte, empirische Befunde, praktische Lösungen; Nordhausen 2003, 81-98

Sutherland: White-Collar criminality; American Sociological Review Vol. 5 (1940), 1-12

ders.: White Collar Crime; New York u.a. 1949

Tittle: Control Balance: Toward a General Theory of Deviance; Boulder CO 1995

Vold/Bernard/Snipes: Theoretical Criminology; New York 2002

Vollbach: Der psychisch kranke Täter in seinen sozialen Bezügen. Hans Göppingers Angewandte Kriminologie. Eine Rekonstruktion; Münster u.a. 2006

Wallston, K.A./Wallston, B.S./DeVellis: Development of the Multidimensional Health Locus of Control (MHLC) Scales; Health Education Monograph 6 (1978), 101-105

Walter: Wie kann ein Mensch so etwas tun? – Zur Erklärung der Beziehung des Täters zur Tat in wissenschaftlichen Theorien und in lebenspraktischen Zusammenhängen; in: Feltes/Pfeiffer/Steinhilper (Hrsg.): Festschrift für Hans-Dieter Schwind; Heidelberg 2006, 1150-1170

Weisburd/Waring: White-Collar Crime and Criminal Careers; Cambridge u.a. 2001

Wittig: Der rationale Verbrecher. Der ökonomische Ansatz zur Erklärung kriminellen Verhaltens; Berlin 1993

Die Autoren der Studie



Prof. Dr. Hendrik Schneider ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig sowie Präsident und Gründungsmitglied der Leipziger Akademie für Angewandtes Wirtschaftsstrafrecht (LAAW) e. V. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Wirtschaftskriminologie und im Wirtschaftsstrafrecht. Parallel ist er als Strafverteidiger, Gutachter und Schulungsleiter im Bereich der Prävention von Wirtschaftsstraftaten tätig.

E-Mail: hendrik.schneider@uni-leipzig.de



Dipl.-Kfm. und Steuerberater Dieter John ist Mitglied des Vorstandes der RöfIs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Leiter des Competence Centers Fraud • Risk • Compliance. In den vergangenen zwölf Jahren arbeitete er für mittelständische und Dax 30 Unternehmen, die BAFIN, das BKA, Insolvenzverwalter und NGOs im Bereich Fraud Investigation und der Fraud Prevention. Davor war er zwölf Jahre in der Prüfung und Beratung von mittelständischen und DAX 30 Unternehmen tätig.

E-Mail: dieter.john@roelfspartner.de



Dipl.-Kfm. und Dipl.-Vww. (FH) Bernd Hoffmann ist Senior Manager im Competence Center Fraud • Risk • Compliance und als Certified Fraud Examiner (CFE) im Vorstand des deutschen Chapters der ACFE* tätig. Als Kriminalbeamter (BKA und Polizeipräsidium Stuttgart) hat er 19 Jahre Wirtschaftskriminalitätsdelikte bearbeitet, zuletzt als Kriminalhauptkommissar. Er verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in der Leitung von Sonderuntersuchungen in nahezu allen Branchen sowie in der Durchführung von forensischen Prozessanalysen und der Konzeptionierung und Implementierung von Compliance- und Anti-Fraud-Management-Systemen.

E-Mail: bernd.hoffmann@roelfspartner.de

* Association of Certified Fraud Examiners

Herausgeber

Rölfs WP Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Competence Center Fraud • Risk • Compliance
Sachsenring 69
D-50677 Köln

www.roelfspartner.de
www.fraud-risk-compliance.de

Redaktionelle Gesamtverantwortung

Prof. Dr. Hendrik Schneider,
Universität Leipzig
Dieter John,
Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Konzeption/Projektmanagement

Saki Moisis Moysidis,
Rölfs WP Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Layout und Satz

wort und form, Ula Grewe
www.wortundform.org

Illustrationen

Alex Panferov, Köln
www.karikatura.de

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernehmen Redaktion und RölfsPartner keine Gewähr. Kein Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung von RölfsPartner. Alle Rechte vorbehalten. Die Studie und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von RölfsPartner.

Die in den Karikaturen aufgezeigten Charakteristika sind die künstlerische Umsetzung der Idealtypen der Studie. Ähnlichkeiten zu lebenden Personen wären rein zufällig und nicht beabsichtigt. Ebendies gilt auch für die Namen der Karikierten.



UNIVERSITÄT LEIPZIG